



Satzung
des
Verbandes der Züchter
des Holsteiner Pferdes e. V.

Satzung:

A. VERFASSUNG

B. ZUCHTPROGRAMM

Inhaltsverzeichnis (Teil A)

A. VERFASSUNG

A1	NAME, SITZ, RECHTSNATUR.....	1
A2	AUFGABENBEREICH.....	1
A3	TÄTIGKEITSGEBIET.....	2
A4	MITGLIEDER.....	3
A5	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
A6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
A7	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
A8	RECHTE UND PFLICHTEN DES VERBANDES.....	7
A9	ORGANE UND GREMIEN DES VERBANDES.....	8
A10	VORSTAND (MIT BEIRAT).....	8
A11	DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	11
A12	ZUCHTAUSSCHUSS / HENGSTHALTERVERTRETUNG	13
A13	HENSTKÖRKOMMISSION / WIDERSPRUCHSKOMMISSION.....	14
A14	EINTRAGUNGS- UND PRÄMIERUNGSKOMMISSION.....	16
A15	PERSONENBEZOGENE DATEN DER MITGLIEDER.....	17
A16	GESCHÄFTSFÜHRER UND ZUCHTLEITER.....	17
A17	RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNG.....	18
A18	SCHIEDSGERICHT.....	18
A19	AUFLÖSUNG.....	19

A. VERFASSUNG

A1 NAME, SITZ, RECHTSNATUR

1. Der Verein führt den Namen "Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes e. V." (im Folgenden kurz "Verband" genannt) und hat seinen Sitz in Elmshorn.
2. Der Verband ist unter Nr. 691 EL im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.
3. Der Verband ist eine Züchtervereinigung im Sinne des TierZG, die durch die zuständige Behörde des Landes Schleswig-Holstein anerkannt ist.

A2 AUFGABENBEREICH

1. Die Aufgabe des Verbandes ist es, das allgemeine Interesse für das Holsteiner Pferd zu wecken und die Zucht, Haltung und Vermarktung des Holsteiner Pferdes durch Rat und Tat zu fördern.
2. Diese Aufgabe wird insbesondere erfüllt durch:
 - 2.1 Führung eines Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse des Holsteiner Warmblutpferdes sowie Aufstellung der Grundsätze für die Zucht
 - 2.2 Gestaltung und Durchführung eines satzungsmäßig verfassten und tierzuchtrechtlich genehmigten Zuchtprogramms für das Holsteiner Warmblutpferd
 - 2.3 Kommunikation mit Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden
 - 2.4 Sicherung der Identität aller im Zuchtbuch registrierten Pferde
 - 2.5 Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungs-bestätigung sowie der dazu gehörigen Eigentumsurkunden
 - 2.6 Übermittlung der erforderlichen Angaben zu Spendertieren von Zuchtmaterial in den entsprechenden Teilen einer Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial an die Zuchtmaterialbetriebe
 - 2.7 Identifizierung und Kennzeichnung aller zu registrierenden Fohlen
 - 2.8 Beratung aller Mitglieder in Fragen der Zucht und Haltung des Holsteiner Pferdes
 - 2.9 Haltung von Hengsten zum Zwecke des Deck- bzw. Besamungseinsatzes
 - 2.10 Durchführung von Körungen, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtschauen und Werbeveranstaltungen

- 2.11 Förderung des Absatzes von Zucht- und Sportpferden, insbesondere durch Auktionen, Werbemaßnahmen für das Holsteiner Pferd, u.a. durch Unterhaltung eines Turnierstalles sowie über fachbezogene Medien
- 2.12 Förderung des Züchternachwuchses
- 2.13 Förderung der Gesundheit durch Datenerhebung und Auswertung
- 2.14 Förderung und Einhaltung des Tierschutzes gemäß dem Tierschutzgesetz

A3 TÄTIGKEITSGEBIET

- 1. Das geografische Tätigkeitsgebiet gemäß Anhang I Teil 2 Nummer 1 e) der EU-Tierzucht-Verordnung erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland sowie die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie die Vertragsstaaten Schweiz und Norwegen.

Darüber hinaus kann der Verband außerhalb der EU weltweit tätig werden, soweit die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- 1.2 Das Tätigkeitsgebiet untergliedert sich in das Kern-Zuchtgebiet und das erweiterte Zuchtgebiet.
 - 1.2.1 Das Kernzuchtgebiet erstreckt sich auf das Land Schleswig-Holstein sowie die Freie und Hansestadt Hamburg in ihrem Bereich nördlich der Elbe. Es ist in elf Körbezirke untergliedert, und zwar Bordesholm, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn-Lauenburg, Steinburg und Pinneberg.

Im Bereich des Hamburger Staatsgebietes ist ein Körbezirk nicht gebildet; die hier ansässigen Züchter werden als Mitglieder in die jeweils angrenzenden Körbezirke aufgenommen.
 - 1.2.2 Das erweiterte Zuchtgebiet ist in zwei Körbezirke untergliedert, nämlich Europa und Nordamerika.
Der Körbezirk Europa umfasst den übrigen Bereich der Bundesrepublik Deutschland und die unter A3 Ziffer 1 genannten Staaten sowie Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Monaco, Peru, Russland, Südafrika, Türkei, Ukraine, die Vereinigten Arabischen Emirate und das Vereinigte Königreich.

Der Körbezirk Nordamerika umfasst die Staaten Kanada, Mexiko und die USA. Der Tätigkeitsumfang für die Mitglieder bestimmt sich nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
- 1.3 Die Körbezirke sind rechtlich unselbständige Untergliederungen.
- 2. In den Körbezirken werden alljährlich Mitgliederversammlungen durchgeführt (A7), in denen die Delegierten (A11) gewählt werden. Zudem findet jährlich eine informatorische Mitgliederversammlung für alle Mitglieder des Verbandes statt. Letztere wird

durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite des Verbandes angekündigt.

A4 MITGLIEDER

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder/Züchter und Ehrenmitglieder. Alle ordentlichen Mitglieder sind Züchter.
- 1.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder juristische Person werden, die nach schriftlichem Antrag an den Verband die Voraussetzungen des Tierzuchtgesetzes (TierZG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt und die Satzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung anerkennt.
- 1.2 Mitglieder werden nach ihrem Betriebssitz dem jeweiligen Zuchtgebiet zugeordnet.
- 1.3 Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Zuchtgemeinschaften) dürfen aus höchstens zwei Verbandsmitgliedern (Ziff. 1) gebildet werden, von denen eines dem Verband als alleinvertretungsberechtigt benannt werden muss, demgegenüber Erklärungen mit Wirkung gegen beide abgegeben werden können. Zuchtgemeinschaften haben ein einfaches Stimmrecht.
- 1.4 Um die Förderung des Verbandes besonders verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ein Ehrenmitglied, das bereits das Amt des Vorsitzenden ausgeübt hat, kann auf demselben Wege zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden; Ehrenmitglieder bzw. -vorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich, aber im Falle der Rechtsnachfolge bezüglich des Zuchtbetriebes einer natürlichen Person (1.1) übertragbar.
3. Der Verband wird grundsätzlich nur für Mitglieder tätig. In begründeten Einzelfällen ist der Verband nach Entscheidung des Vorstandes auch berechtigt, für Nichtmitglieder tätig zu werden.

A5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über den Antrag auf eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung dieses Antrages ist die Berufung an die Delegiertenversammlung möglich.

A6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austrittserklärung, die nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und in einer Frist von drei Monaten mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Verband erklärt werden muss,

2. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei Personengesellschaften und juristischen Personen durch deren Vollbeendigung,
3. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Mitglied bewusst falsche Angaben in der oder für die Zuchtbuchführung macht, die Tierschutzbestimmungen missachtet, gegen die Satzung verstößt oder mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband länger als drei Monate im Verzuge ist. Sofern der Ausschluss nicht wegen Zahlungsverzuges beabsichtigt ist, hat der Vorstand das betreffende Mitglied vorher unter Darlegung des Grundes anzuhören. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, über den die Delegiertenversammlung entscheidet. Ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr den vollen Betrag zu entrichten.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
5. Forderungen des Verbandes gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern bleiben auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.
6. Für die eingetragenen Pferde der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder ruht die Zuchtbuchführung bis zur Anzeige eines Eigentumswechsels auf ein Mitglied.
7. Im Falle einer Mitgliedschaft auf Zeit endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Zeitspanne eines Jahres ab dem Tag des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes gem. A5 dieser Satzung automatisch.

A7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder/Züchter haben das Recht
 - 1.1 als Mitglied aufgenommen zu werden,
 - 1.2 mit ihren Zuchtpferden am Zuchtprogramm teilzunehmen,
 - 1.3 auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassigen Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragsbedingungen erfüllt sind und das ordentliche Mitglied an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
 - 1.4 auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchtpferde, die am Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
 - 1.5 auf Ausstellung einer Eintragsbestätigung für ihre Zuchtpferde, die am Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und in einer zusätzlichen Abteilung eingetragen sind,
 - 1.6 auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse
 - 1.7 auf freie Entscheidung bei Anpaarung und Selektion ihrer Zuchttiere,
 - 1.8 auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
 - 1.9 die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes zu beanspruchen, solange sie mit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug gekommen sind,
 - 1.10 auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung,

- 1.11 gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben sowie
- 1.12 Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle und Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.
- 2. Die Mitglieder, die natürliche Personen sind, sind in ihren Versammlungen stimmberechtigt, nachdem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.1 Im Kern-Zuchtgebiet sollen die Mitgliederversammlungen jeweils in den einzelnen Körbezirken stattfinden, wobei die Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz/Sitz im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg – nördlich der Elbe – haben, in einem der angrenzenden Körbezirke wählen. In Ausnahmefällen können die Mitgliederversammlungen auch außerhalb des Körbezirks stattfinden.
- 2.2 Im erweiterten Zuchtgebiet soll die Versammlung des Körbezirks Europa grundsätzlich in Schleswig-Holstein und die Versammlung des Körbezirks Nordamerika grundsätzlich in Schleswig-Holstein oder in den USA stattfinden. Eine Abweichung hiervon ist im Einzelfall zulässig. Der genaue Ort der Versammlung wird jeweils durch den Vorstand des Verbandes bestimmt.
- 2.3 Die Versammlungen sind mindestens einmal jährlich (im ersten Quartal) durchzuführen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite des Verbandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- 2.4 Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sofern sich bei der Wahl von Personen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, kommen die beiden in die engere Wahl, die die meisten Stimmen haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Blockwahlen sind nachvorheriger einstimmiger Beschlussfassung der Mitglieder hierüber zulässig.
- 2.5 Es werden die Delegierten und die Stellvertreter, sowie ein Vorsitzender und sein Stellvertreter und zwei Beisitzer in den einzelnen Bezirken für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wird der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Beisitzer vorzeitig abberufen oder endet das Amt aus anderen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit (z.B. durch Amtsniederlegung oder Tod, etc.), so hat der an dessen Stelle neu gewählte Vorsitzende, Stellvertreter oder Beisitzer grundsätzlich nur eine Amtszeit bis zum Ablauf derjenigen Amtszeit, für die der ersetzte Vorsitzende, ersetzte Stellvertreter bzw. ersetzte Beisitzer ursprünglich gewählt worden war.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2.6 Eine Mitgliederversammlung kann nicht nur real im Präsenzverfahren sondern in Ausnahme- oder Einzelfällen auch virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem pflichtgemäßen Ermessen nach Abstimmung mit dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Körbezirks und teilt dies den Mitgliedern im Rahmen der Ladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die Mitglieder des jeweiligen

Körbezirks zugänglichen Online-Forum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre Email-Adresse beim Verband registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Email, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verband zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Post-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

- 2.7 Eine Beschlussfassung der Mitglieder eines Körbezirks ist abweichend von § 32 Abs. 2 BGB in Ausnahme- oder Einzelfällen auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder des Körbezirks beteiligt wurden, bis zu einem gesetzten Termin mindestens 35 % der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Über eine solche Beschlussfassung im „Umlaufverfahren“ entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen nach Abstimmung mit dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Körbezirks. Mitglieder, die ihre Email-Adresse beim Verband registriert haben, erhalten die Beschlussvorlage durch eine gesonderte Email, die übrigen Mitglieder erhalten die Beschlussvorlage per Brief. Der zur Abgabe gesetzte Termin darf nicht früher als zwei Wochen nach der Versendung der Beschlussvorlage an die Mitglieder liegen. Die Abgabe hat bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Körbezirks zu erfolgen, bei dem am Tage nach dem gesetzten Termin die Auszählung durch zwei vom Vorstand zu bestimmende Stimmzähler erfolgt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt sodann auf der offiziellen Website des Verbandes.
3. Die Mitglieder/Züchter sind verpflichtet,
- 3.1 die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen,
- 3.2 den Verband in der Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele jederzeit zu unterstützen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Abstammungskontrollen zuzulassen und im Falle unrichtiger Angaben, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen und einen etwa entstandenen Schaden zu ersetzen,
- 3.3 dem Verband zur Datenerfassung alle Veränderungen (Erwerb, Verlust oder Verkauf der Zuchtpferde, Wohnsitz/Sitz-Wechsel o.ä.) unverzüglich mitzuteilen,
- 3.4 einen regelmäßigen Beitrag sowie für einzelne Tätigkeiten erhobene Gebühren zu zahlen, wie sie von der Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips beschlossen werden mit der Folge, dass Leistungen im erweiterten Zuchtgebiet aufgrund höheren Aufwandes auch zu höheren Gebühren führen können,
- 3.5 dem Verband bei vorliegendem Delegiertenbeschluss ein zinsloses Darlehen (bis zu € 300,00) zu gewähren, welches während der Mitgliedschaft nicht kündbar ist und erst 3 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zur Rückzahlung fällig ist, wenn nicht zuvor eine Aufrechnung gegen bestehende Verbindlichkeiten erfolgte,

- 3.6 dem Verband im Falle eines Beitritts ab dem 01.01.2021 eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 100,00 zu zahlen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung von Einrichtungen des Verbandes dient,
- 3.7 bei vorliegendem Delegiertenbeschluss nach dessen Maßgabe außerordentliche Umlagen zur Erreichung bestimmter Verbandszwecke zu entrichten. Die Umlage darf der Höhe nach maximal das Vierfache des letzten Mitgliedsbeitrages betragen,
- 3.8 um den Merkmalskomplex Gesundheit züchterisch bearbeiten zu können, stellen die Mitglieder Gesundheitsdaten ihrer Pferde für den Aufbau einer Datenbank zur Verfügung. Tierärzte liefern damit von ihnen erhobene Gesundheitsdaten zur zentralen Speicherung und Verarbeitung. Mit Hilfe anerkannter wissenschaftlicher Methoden werden diese Informationen für die Nutzung von Zucht und Management aufbereitet. Die Mitglieder dulden die Nutzung und Veröffentlichung der Informationen aus der Abstammungssicherungs-DNA (Blut/Haare) für wissenschaftlich anerkannte Methoden der Zuchtwertschätzung. Der Zuchtverband ist berechtigt, die bereitgestellte DNA (Blut/Haare) für Analysen zu nutzen und die daraus abgeleiteten Ergebnisse zu veröffentlichen.

A8 RECHTE UND PFLICHTEN DES VERBANDES

Der Verband ist:

- 1. verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde;
- 2. verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist;
- 3. berechtigt, Mitglieder/Züchter, die die Regeln der Satzung nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen;
- 4. verpflichtet, Streitfälle gemäß A18 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung vom genehmigten Zuchtprogramm auftreten;
- 5. verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist;
- 6. verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen;
- 7. verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen

Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden;

8. berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält;
9. verpflichtet, die Grundsätze des Zuchtprogrammes, für welches er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen zu aktualisieren.

A9 ORGANE UND GREMIEN DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind

- der Vorstand (mit Beirat)
- die Delegiertenversammlung

Die Gremien des Verbandes sind

- der Zuchtausschuss
- die Hengsthaltervertretung
- die Hengstkörkommission sowie diesbezügliche Widerspruchskommission
- die Eintragungs- und Prämierungskommission

Jede Verbandstätigkeit, die nicht aufgrund eines Dienstvertrages ausgeübt wird, ist ehrenamtlich.

A10 VORSTAND (MIT BEIRAT)

VORSTAND

1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er besteht aus insgesamt fünf, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

Mitglied des Vorstands kann ein Mitglied nur dann werden, wenn es von den Mitgliedern eines Körbezirkes mit mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen gewählt wurde, und über dessen Vorsitzenden für dieses Amt vorgeschlagen wird.

Zumindest ein Vorstandsmitglied soll vom Körbezirk Europa vorgeschlagen worden sein.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sollen jeweils auf drei Jahre gewählt werden, vom Tag der Wahl an gerechnet. Jedes gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Von der Wahl auf eine dreijährige Amtszeit kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Eine solche Ausnahme stellt z.B. die vorherige Amtsniederlegung einzelner Vorstandsmitglieder bzw. des Gesamtvorstandes dar.

Im Interesse der Kontinuität soll, es sei denn es liegt ein begründeter Ausnahmefall wie vorstehend vor, zudem die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig erfolgen, sondern in folgender Abstufung: Nachdem in einem Jahr allein der Vorsitzende

und ein weiteres Mitglied gewählt worden sind, werden im folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied und in dem darauffolgenden Jahr das übrige Mitglied gewählt.

Wird ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder endet das Vorstandsamt aus anderen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit (z.B. durch Amtsniederlegung oder Tod, etc.), so hat das an dessen Stelle neu gewählte Vorstandsmitglied grundsätzlich nur eine Amtszeit bis zum Ablauf derjenigen Amtszeit, für die das ersetzte Vorstandsmitglied ursprünglich gewählt worden war. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen nach Beschluss der Delegiertenversammlung abgewichen werden.

In den Fällen des A 10 Nr. 2 Absatz 4 (vorzeitige Abberufung oder vorzeitiges Ende des Vorstandsamtes aus anderen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit) wird das neu zu wählende Vorstandsmitglied für die Amtszeit gemäß A 10 Nr. 2 Absatz 4 (Ablauf derjenigen Amtszeit, für die das ersetzte Vorstandsmitglied ursprünglich gewählt worden war) auf Vorschlag eines Körbezirksvorsitzenden unmittelbar durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahlvoraussetzungen gemäß A 10 Nr. 1 Absatz 2 und 3 sind dabei nicht einzuhalten.

3. Der Vorsitzende beruft die Delegiertenversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes, des Zuchtausschusses und der Hengsthaltervertretung ein und leitet diese.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.
 - 4.1 Der Vorstand hat insbesondere Delegiertenversammlung Vorschläge für die Wahl von Ausschuss- und Kommissionsmitgliedern zu machen, und zwar nach Beratung mit den Körbezirksvorsitzenden,
 - 4.2 der Delegiertenversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Gebühren zu machen,
 - 4.3 den Jahresabschluss zu erstellen,
 - 4.4 das Vermögen des Verbandes zu verwalten,
 - 4.5 Entscheidungen in Personalfragen zu treffen,
 - 4.6 nach Vorschlag des Zuchtausschusses über die Eintragung von Hengsten (B 10 Ziff. 10.2.1) zu entscheiden,
 - 4.7 Zeitpunkt, Ort und Durchführungsmodus für Körungen, Prämierungen, Schauen, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Hengstbucheintragungen sowie sonstige Vorführungen festzulegen und die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen zu regeln,
 - 4.8 Richter für alle züchterischen Veranstaltungen zu benennen,
 - 4.9 über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 - 4.10 die Implementierung und Wahrung der Good-Governance-Richtlinien sicherzustellen. (s. www.holsteiner-verband.de – Startseite unten),

- 4.11 den Tierwohlbeauftragten zu bestimmen,
- 4.12 die Schiedsgerichtsordnung zu erstellen und zu aktualisieren.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Verhandlungsgegenstand als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Delegiertenversammlung vor Ablauf der Amtsdauer mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Delegiertenversammlung.
- Daneben haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder des Vorstands haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- Ist ein Mitglied des Vorstandes einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern er den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
8. Vertretungsberechtigt i.S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Gesamtvertreter.

BEIRAT

9. Der Beirat soll dem Vorstand zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke mit externem Sachverstand beratend zur Seite stehen. Er setzt sich aus drei bis fünf Beiratsmitgliedern zusammen, die insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Finanzwesen, Politik und/oder Medien tätig sind oder tätig waren. Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
10. Bezüglich der Mitglieder des Beirates hat der Vorstand das Vorschlagsrecht. Die Körbezirksvorsitzenden können jedoch dem Vorstand Vorschläge möglicher Beiratsmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung unterbreiten. Der Vorstand hat diese Vorschläge im Vorweg der Delegiertenversammlung zu erörtern. Die Beiratsmitglieder werden sodann auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung auf die Amtsdauer von drei Jahren durch einfache Mehrheit bestätigt. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
11. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt vorzeitig und ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Es hat hierbei auf die Belange des Verbandes Rücksicht zu nehmen und soll eine Ankündigungsfrist von sechs

Monaten einhalten.

12. Jedes Beiratsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
13. Scheiden Beiratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Beiratsmitgliedern.
14. Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden, die vom Vorsitzenden des Beirates geleitet wird. Der Beirat wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, gleiches gilt für den Zuchtleiter und Geschäftsführer (A16 Ziffer 1.) sowie die Geschäftsführer der beiden GmbHs (A16 Ziffer 2.1. und A16 Ziffer 2.2.). Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

A11 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sie ist als solche das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Körbezirke und den Delegierten. Die Vorsitzenden der Körbezirke sind jeweils die – geborenen – ersten Delegierten. Die weiteren Delegierten werden in den einzelnen Körbezirken gewählt. Je angefangene 70 eingetragene Zuchtpferde aller Körbezirksmitglieder rechtfertigen die Wahl eines Delegierten. Jeder Körbezirk muss mindestens 3 Delegierte wählen. Die Körbezirksversammlung kann bis zur Gesamtzahl der gewählten Delegierten auch Stellvertreter wählen, die einen verhinderten Delegierten in der Ausübung seiner Rechte vertreten können oder an die Stelle eines Delegierten treten, der sein Amt niedergelegt hat. Die Stellvertreter treten in der Reihenfolge ein, in der sie nach Stimmenanzahl gewählt worden sind. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten bestimmt sich für die gesamte jeweilige Wahlperiode nach der Anzahl der vom Verband zum 1. Januar des Wahljahres fortgeschriebenen Zuchtpferde. Die Wahl der Delegierten findet grundsätzlich frei aus den Mitgliedern des jeweiligen Körbezirks statt.
Im Körbezirk Europa des erweiterten Zuchtgebietes gilt ab dem Jahr 2022 für die Wahl der Delegierten hiervon abweichend folgende Regelung: Jeweils ein Delegierter ist aus den nachfolgenden fünfzehn Regionen zu wählen: Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz/Saarland; Niedersachsen/Bremen; Baden-Württemberg; Hessen; Bayern; Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern; Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen; Dänemark; Niederlande; Belgien/Luxemburg; Polen; Schweiz; Italien/Frankreich; Österreich/Ungarn/Tschechien/Slowakei; Schweden.
Die weiteren Delegierten des Körbezirks Europa werden frei aus den Mitgliedern des Körbezirks gewählt.
2. Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Ankündigung der Delegiertenversammlung hat mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin auf der offiziellen Webseite des

Verbandes zu erfolgen. Anträge der Delegierten müssen dem Vorstand des Verbandes mindestens drei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung vorliegen. Diese Anträge werden an die Delegierten mit der einberufenden Einladung nebst Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung abgesandt. Die Versendung kann sowohl postalisch, als auch per Fax oder per Email erfolgen, sofern die Delegierten dem Verband zu diesem Zweck ihre Faxnummer oder ihre Email-Adresse zur Verfügung gestellt haben. Über später eingehende Anträge kann nur dann beschlossen werden, wenn sie nicht satzungsändernden Charakter haben und die Delegierten mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Eine Delegiertenversammlung kann nicht nur real im Präsenzverfahren, sondern in Ausnahmefällen auch virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen nach vorheriger Abstimmung mit den Vorsitzenden der Körbezirke und teilt dies den Delegierten im Rahmen der Einladung mit. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für die Mitglieder der Delegiertenversammlung zugänglichen Online-Forum statt. Delegierte müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist nur für eine virtuelle Delegiertenversammlung gültig. Delegierte, die ihre Email-Adresse beim Verband registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Email, die übrigen Delegierten erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Delegiertenversammlung an die dem Verband zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Delegiertenversammlung an die zuletzt bekannte Post-Adresse. Die Delegierten sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

3. Die erste Delegiertenversammlung muss in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
4. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - 4.1 Abänderung der Satzung, bestehend aus A. Verfassung und B. Zuchtprogramm, für die eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich ist.
 - 4.2 Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder.
 - 4.3 Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes.
 - 4.4 Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 4.5 Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundeigentum.
 - 4.6 Genehmigung von Verträgen mit anderen Zucht- und Vermarktungsorganisationen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verband begründen.
 - 4.7 Festsetzung der Beiträge und Gebühren, Mitgliederdarlehen und -umlagen. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
 - 4.8 Entlastung des Vorstandes hinsichtlich dessen Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr.

- 4.9 Entscheidung über alle gegen die Geschäftsordnung des Vorstandes eingebrachten Beschwerden.
- 4.10 Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- 4.11 Wahl von fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern der Körkommission, sowie von vier Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Widerspruchskommission aus zugrunde liegenden Vorschlägen des Vorstandes und der Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden sowie der Hengsthaltervertretung. Wahl von bis zu 27 ordentlichen Mitgliedern der Eintragungs- und Prämierungskommission aus zugrunde liegenden Vorschlägen des Vorstandes und der Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden.
- 4.12 Die Genehmigung der vom Vorstand ausgearbeiteten Good-Governance-Richtlinien. (s. www.holsteiner-verband.de – Startseite unten).
- 4.13 Die Genehmigung der vom Vorstand erstellten und aktualisierten Schiedsgerichtsordnung.
- 5.1 Die Delegiertenversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn 20% der Delegierten einen schriftlichen Antrag vorlegen.
- 5.2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- Die Entscheidungen der Delegiertenversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Sofern sich bei der Wahl von Personen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, kommen die beiden in die engere Wahl, die die meisten Stimmen haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Abweichend von der Einzelwahl sind Blockwahlen nach vorheriger einstimmiger Beschlussfassung der Delegierten hierüber zulässig.
- 5.3 Ein Delegierter kann, falls er nicht selbst an der Delegiertenversammlung teilnimmt und auch kein Stellvertreter für ihn eintritt, sein Stimmrecht auch auf einen anderen Delegierten seines Körbezirks als Stimmbevollmächtigten übertragen. Dabei kann ein Stimmbevollmächtigter maximal einen anderen Delegierten vertreten. Zur wirksamen Stellvertretung ist der Versammlungsleitung bis zum Beginn der Delegiertenversammlung zwingend die vom Vertretenen unterschriebene Vollmacht, die die Person des Stimmbevollmächtigten ausweist, im Original per Post, per Fax oder als PDF per E-Mail vorzulegen.

A12 ZUCHTAUSSCHUSS / HENGSTHALTERVERTRETUNG

1. **Zuchtausschuss**
- 1.1 Der Zuchtausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Verbandes
- 2 weiteren Vorstandsmitgliedern
- 4 Vertretern der Hengstkörkommission
- 1 Vertreter der Widerspruchskommission
- 2 Vertretern der Eintragungs- und Prämierungskommission
- dem Zuchtleiter

- 1.2 Die Kommissionen und der Vorstand bestimmen ihre Vertreter im Zuchtausschuss durch eine Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 1.3 Der Vorsitzende kann in Einzelfällen fachlich beratende Personen zu den Sitzungen des Zuchtausschusses hinzuziehen.
- 1.4 Der Zuchtausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen züchterischen Angelegenheiten zu beraten, er kann sich zu speziellen Sachfragen externe Sachverständige beratend einladen. Der Zuchtausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.
2. **Hengsthaltervertretung**
- 2.1 Die Hengsthaltervertretung besteht aus
- Mitgliedern, die Eigentümer mindestens eines in der Zuchtbuchführung des Verbandes im Hengstbuch I fortgeschriebenen Hengstes sind sowie dem Geschäftsführer der GmbH Hengsthaltung des Verbandes (A16 Ziffer 2.1).
 - dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.
 - dem Zuchtleiter.
- 2.2 Die Hengsthaltervertretung kann in züchterischen Angelegenheiten Anträge an den Zuchtausschuss und in anderen Angelegenheiten Anträge an den Vorstand richten.
- 2.3 Abstimmungen erfolgen unter den Mitgliedern, die Eigentümer mindestens eines in der Zuchtbuchführung des Verbandes im Hengstbuch I fortgeschriebenen Hengstes sind sowie dem Geschäftsführer der Hengsthaltungs GmbH des Verbandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jede Versammlung ist beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden.
- 2.4 Die Hengsthaltervertretung unterbreitet der Delegiertenversammlung je 3 Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Kör- bzw. Widerspruchskommission

A13 HENGSTKÖRKOMMISSION/WIDERSPRUCHSKOMMISSION

1. Die Hengstkörkommission besteht aus vier ordentlichen Kommissionsmitgliedern, und zwar:
- a) 2 Verbandsmitgliedern
 - b) 1 Verbandsmitglied aus der Hengsthaltervertretung
 - c) 1 erfolgreichen Turniersportler, der nicht zugleich Verbandsmitglied sein muss und dem Zuchtleiter.

Für jedes ordentliche Mitglied (a. - c.) wird ein Ersatzmitglied gewählt.

- 1.1 Die Wahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder erfolgt durch die Delegierten-versammlung.

Zu a) Die zugrunde liegenden Vorschläge machen der Vorstand und die Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden.

Zu b) Die zugrunde liegenden Vorschläge macht die Hengsthaltervertretung.

Zu c) Die zugrunde liegenden Vorschläge machen der Vorstand und die Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden.

Als ordentliche Mitglieder sind diejenigen vier Personen gewählt, die in der jeweiligen Einzelabstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Ersatzmitglieder sind die Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

Zu d) Zuchtleiter kraft Amtes

Im Interesse der kontinuierlichen Arbeit der Hengstkörkommission erfolgt die Wahl ihrer Mitglieder und ihrer entsprechenden Ersatzmitglieder nicht gleichzeitig, sondern in folgender Abstufung:

Zu a) Ein erster Züchtervertreter (Verbandsmitglied) wird auf 4 Jahre gewählt, der weitere Züchtervertreter (Verbandsmitglied) wird nach 2 Jahren auf 4 Jahre gewählt.

Zu b) Ein Vertreter der Hengsthalter wird gleichzeitig mit dem weiteren Züchtervertreter nach 2 Jahren auf 4 Jahre gewählt.

Zu c) Ein Turniersportler wird gleichzeitig mit dem ersten Züchtervertreter für 4 Jahre gewählt.

Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- 1.2 Die Kommissionsmitglieder haben ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu urteilen, sind in der Entscheidungsbildung unabhängig und nicht weisungsgebunden.

- 1.3 Die Amtsdauer der so gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Ein Mitglied kann bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres neu- oder wiedergewählt werden.

- 1.4 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (einschließlich des Zuchtleiters, bei Hofkörungen mindestens zwei Mitglieder) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. erforderlichenfalls seines Stellvertreters.

- 1.5 Ein Kommissionsmitglied ist durch Befangenheit verhindert, wenn und soweit ein Pferd aus seiner Zucht, Aufzucht, Körvorbereitung oder aus seinem Eigentum zur Beurteilung vorgestellt wird; dies gilt auch, wenn diese Ausschlussgründe bei Ehegatten, Lebensgemeinschaften oder Abkömmlingen vorliegen. In diesem Fall wird sein Ersatzmitglied tätig bzw. das Ersatzmitglied zu 1a. ist austauschbar.

2. Über den Widerspruch gegen eine Köreentscheidung (B 15 Ziff. 15.6) befindet eine Widerspruchskommission, bestehend aus vier ordentlichen Mitgliedern und dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter hat kein Stimmrecht:

- a) 2 Verbandsmitgliedern aus dem satzungsgemäßen Zuständigkeitsgebiet des Verbandes
- b) 1 Verbandsmitglied der Hengsthaltervertretung
- c) 1 Sachverständigen, der nicht Mitglied des Verbandes sein muss.

Es wird für jedes ordentliche Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt. Die Wahl der vier ordentlichen Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Zu a) Die zugrunde liegenden Vorschläge machen der Vorstand und die Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden

- Zu b) Die zugrunde liegenden Vorschläge macht die Hengsthaltervertretung
- Zu c) Die zugrunde liegenden Vorschläge machen der Vorstand und die Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden

Als ordentliche Mitglieder sind diejenigen 4 Personen gewählt, die in der jeweiligen Einzelabstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Ersatzmitglieder sind die Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

Im Interesse der kontinuierlichen Arbeit der Widerspruchskommission erfolgt die Wahl ihrer Mitglieder und ihrer entsprechenden Ersatzmitglieder nicht gleichzeitig, sondern in folgender Abstufung:

- Zu a) Ein erster Züchtervertreter (Verbandsmitglied) wird auf 4 Jahre gewählt, ein zweiter Züchtervertreter (Verbandsmitglied) wird nach 2 Jahren auf 4 Jahre gewählt.
- Zu b) Ein Vertreter der Hengsthalter wird gleichzeitig mit dem zweiten Züchtervertreter nach 2 Jahren auf 4 Jahre gewählt.
- Zu c) Ein Sachverständiger wird gleichzeitig mit dem ersten Züchtervertreter für 4 Jahre gewählt.

- 2.1 Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll aus dem Bereich a) (Mitglied des Verbandes / Züchter) kommen.
- 2.2 Der Zuchtleiter terminiert die Sitzung bzw. erforderlichenfalls die Neuvorstellung des Hengstes und nimmt die Ladungen vor.
- 2.3 Die Widerspruchskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Vorsitzenden der Widerspruchskommission maßgeblich.
- 2.4 Ein Kommissionsmitglied ist durch Befangenheit verhindert, wenn der Widerspruch eine Entscheidung über ein Pferd aus seiner Zucht, Aufzucht, Körvorbereitung oder aus seinem Eigentum betrifft; dies gilt auch, wenn ein solcher Ausschlussgrund bei Ehegatten, Lebensgemeinschaften oder Abkömmlingen vorliegt.
- 2.5 Die Amtsdauer der Widerspruchskommission entspricht der in Ziff. 1.3 (A13) genannten.

A14 EINTRAGUNGS- UND PRÄMIERUNGSKOMMISSION

- 1. Die Eintragungs- und Prämierungskommission besteht aus bis zu 28 Mitgliedern, und zwar aus bis zu 27 gewählten ordentlichen Mitgliedern und dem Zuchtleiter kraft Amtes, sowie bei dessen Verhinderung einem vom Zuchtleiter beauftragten Hauptamtler (Mitarbeiter).
- 2. Die Wahl der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung nach entsprechend zugrundeliegenden Vorschlägen des Vorstandes. Die Vorschläge des Vorstandes erfolgen auf der Grundlage der von den Körbezirken benannten Personen. Als ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder gewählt, die in der Abstimmung die meisten Stimmen erhalten.

3. Die Kommission ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Bei Hofaufnahmen kann auch ein vom Zuchtleiter benanntes Kommissionsmitglied, der Zuchtleiter selbst oder ein vom Zuchtleiter beauftragter Hauptamtler (Mitarbeiter) die Bewertung und Eintragung allein vornehmen.
4. Ein Kommissionsmitglied ist als Züchter, Aufzüchter und/oder Eigentümer der zu beurteilenden Stute/Fohlen befangen und hat sich der Mitwirkung an der Entscheidungsfindung zu enthalten. Dieses gilt auch, wenn diese Befangenheitsgründe bei Ehegatten oder Abkömmlingen vorliegen.

A15 PERSONENBEZOGENE DATEN DER MITGLIEDER

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) finden Anwendung. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgen zur Erfüllung der Zuchtbuchführung und der Durchführung des Zuchtprogrammes. Beteiligte Dienstleister erhalten die personenbezogenen Daten nur, soweit es für die Durchführung von züchterischen Veranstaltungen und Leistungsprüfungen erforderlich ist. Dienstleister in diesem Sinne sind die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), alle FN-angeschlossenen Zuchtverbände und die Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung (vit).

Zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gehören auch die Veröffentlichung dieser Daten in Publikationsorganen der FN und der FN-Mitgliedszuchtverbände sowie die Veröffentlichung im Rahmen von Zuchtveranstaltungen und Leistungsprüfungen.

2. Jedes Mitglied stimmt zu, dass Angaben zu seinem Namen, seinem Wohnort sowie die Stammdaten, alle Noten und Zuchtwerte seiner Pferde durch den Zuchtverband und die FN, insbesondere im Internet und im "Jahrbuch Zucht und Sport der FN" veröffentlicht werden dürfen.

A16 GESCHÄFTSFÜHRER UND ZUCHTLEITER

Verbandsgeschäftsführer und Zuchtleiter

1. Die Aufgaben des Verbandes werden in seinem Auftrage zum einen durch einen oder mehrere angestellte/n Geschäftsführer und zum anderen durch einen angestellten Zuchtleiter erfüllt. Zwischen Geschäftsführer und Zuchtleiter kann Personenidentität bestehen.
- 1.1 Der Geschäftsführer hat alle Angelegenheiten des Verbandes gemäß dieser Satzung wahrzunehmen mit Ausnahme derjenigen Aufgaben, die dem angestellten Zuchtleiter zugewiesen sind.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber in seinem Aufgabenbereich für die Haushaltsführung verantwortlich und hat auf den Delegiertenversammlungen einen

Geschäftsbericht zu erstatten. Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.

1.2 Dem Zuchtleiter obliegen insbesondere die folgenden Aufgabenbereiche gemäß Abschnitt A 9-14 und B 1-22 dieser Satzung, insbesondere

- a. die Zuchtarbeit und Zuchtbuchführung nach tierschutzrechtlichen und tierzuchtrechtlichen Bestimmungen;
- b. die Durchführung des Zuchtprogramms.

Der Zuchtleiter ist dem Vorstand gegenüber in seinem Aufgabenbereich verantwortlich und hat auf den Delegiertenversammlungen Bericht zu erstatten.

GmbH Geschäftsführer

2. Der Verband ist als Alleingesellschafter an zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in Elmshorn beteiligt, die in den folgenden Aufgabenbereichen tätig sind:

2.1 Pferdezucht und Pferdehaltung, insbesondere der Haltung von Hengsten zum Zwecke des Deck- bzw. Besamungseinsatzes (Deckgeschäft) sowie der Aufzucht und Ausbildung von eigenen und fremden Pferden und den weiteren damit im Zusammenhang stehenden Geschäften und Dienstleistungen.

2.2 Absatz von Zucht- und Sportpferden, insbesondere durch Auktionen, der Durchführung der dazugehörigen Vermarktungsmaßnahmen und den weiteren damit im Zusammenhang stehenden Geschäften und Dienstleistungen.

2.3 Die Geschäftsführer der beiden GmbH sind dem Vorstand und der Delegiertenversammlung gegenüber zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet. Sie haben auf der im ersten Kalenderhalbjahr stattfindenden Delegiertenversammlung in Form der Präsentation der Jahresabschlüsse und der Wirtschaftspläne für das folgende Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

A17 RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNG

Nach Abschluss der Jahresrechnung durch den Geschäftsführer wird die Bilanz durch eine(n) Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die Prüfung der Kassenbücher erfolgt durch die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer, die dieser über das Ergebnis zu berichten haben.

Bis zur Anzahl der von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer können stellvertretende Kassenprüfer gewählt werden. Es soll mindestens ein Stellvertreter gewählt werden.

A18 SCHIEDSGERICHT

1. Der Vorstand erstellt und aktualisiert eine Schiedsgerichtsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Darin ist festgelegt, durch wen die Mitglieder des Schiedsgerichts bestellt werden.

2. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Regelung aller Streitigkeiten
 - 2.1. zwischen Mitgliedern/Züchtern des Verbandes untereinander und
 - 2.2. zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern/Züchtern, die ihre Grundlage in der Durchführung des Zuchtprogrammes oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben oder das einzelne Mitglied in seinen das Verbandsleben bestimmenden Grundentscheidungen betreffen.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, nämlich zwei Schiedsrichtern und einem Obmann.
4. Der Schiedsort ist Elmshorn.
5. Die Verfahrenssprache ist deutsch.
6. Das in der Sache anwendbare Recht ist mit Ausnahme des UN- Kaufrechts deutsches Recht und unmittelbar geltendes EU-Recht.
7. Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.
8. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes e. V..
9. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig.
10. Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist.
11. Solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist, ist die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB gehemmt. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Elmshorn.

A19 AUFLÖSUNG

1. Der Verband kann nur von einer außerordentlichen Versammlung der Einzelmitglieder aufgelöst werden. In dieser Versammlung, zu der jedes Mitglied und Ehrenmitglied mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen sein muss, hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
2. Zur Auflösung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Einzelmitglieder. Diese ist nach dem Stande der Mitgliederzahl vom 31. Dezember des letztverflossenen Jahres zu berechnen. Ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Einzelmitglieder in der Versammlung der Einzelmitglieder nicht vorhanden, genügt die

Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Einzelmitglieder einer zu dem gleichen Zwecke einberufenen späteren außerordentlichen Versammlung der Einzelmitglieder, die am gleichen Tage einberufen wird.

3. Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Versammlung der Einzelmitglieder über eine Verwendung des vorhandenen Vermögens. Falls kein Beschluss zu Stande kommt, fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, die es ausschließlich zur Förderung der holsteinischen Warmblutzucht zu verwenden hat.

Inhaltsverzeichnis (Teil B)

B. Zuchtprogramm für die Population des Holsteiner Pferdes

B1	GRUNDLAGEN	2
B2	ANGABEN ZUM URSPRUNGSZUCHTBUCH.....	2
B3	GEOGRAFISCHES GEBIET UND POPULATIONSUMFANG	3
B4	ZUCHTZIEL	4
B5	EIGENSCHAFTEN UND HAUPTMERKMALE	4
B6	SELEKTIONSMERKMALE	8
B7	ZUCHTMETHODE	13
B8	REGELUNGEN ZUR FÜHRUNG DES ZUCHTBUCHES	13
B9	UNTERTEILUNG DES ZUCHTBUCHES.....	14
B10	EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN IN DAS ZUCHTBUCH.....	15
B11	STUTENSTAMMREGISTER UND EINTRAGUNGSNAME	22
B12	EQUIDENPASS, TIERZUCHTBESCHEINIGUNG, EIGENTUMSURKUNDE	23
B13	IDENTITÄTS- UND ABSTAMMUNGSSICHERUNG.....	31
B14	ZUCHTDOKUMENTATION	32
B15	SELEKTIONSVERANSTALTUNGEN.....	35
B16	LEISTUNGSPRÜFUNG.....	40
B17	ZUCHTWERTSCHÄTZUNG	46
B18	BEAUFTRAGTE STELLEN.....	47
B19	CONTROLLING.....	47
B20	EINSATZ VON REPRODUKTIONSTECHNIKEN	47
B21	PRÄMIEN	48
B22	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	50

B. Zuchtprogramm für die Population des Holsteiner Pferdes

Das Zuchtprogramm ist Bestandteil der Satzung des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes e.V.. Die Grundsätze des Holsteiner Pferdes mit den erforderlichen Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 /EU-Tierzuchtverordnung) Anhang I, Teil 2 und 3 sind auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht und umfassen die folgenden Ziffern; B4 - B10, B12, B15 - B17 und B20.

B1 GRUNDLAGEN

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Zuchtverband übernimmt als Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) die Bestimmungen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung des Holsteiner Verbandes, bestehend aus Verfassung und Zuchtprogramm.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der FN zugrunde. Der Zuchtverband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern die FN Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im Zuchtprogramm genannt sind.

Der Verband führt das Zuchtprogramm nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, des Alters und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

B2 ANGABEN ZUM URSPRUNGSZUCHTBUCH

2.1 Der Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse des Holsteiner Pferdes. Das Zuchtprogramm des Holsteiner Pferdes umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel und die Merkmale der Rasse zu erreichen, soweit diese den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

2.2 Das Holsteiner Pferd ist eine Rasse, die seit Jahrhunderten in bäuerlicher Zucht betrieben wird. Der Ursprung dieser Rasse liegt in den Flussmarschen der Elbe und an der Westküste Schleswig-Holsteins. Das damalige Zuchtziel des Wirtschaftspferdes beinhaltet als besondere (Rasse-) Merkmale, den charakteristischen Rasstyp, der durch gezielte Vollblutzufuhr als ausdrucksstark, mit Rahmen, Körpersubstanz und starkem Knochenbau

bezeichnet werden konnte. Das damalige Holsteiner Pferd trug vorrangig die braune Fellfarbe und war wegen seiner Leistungseigenschaften weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt und geschätzt. Besonders als Luxuskutschpferd, mit imponierender Ausstrahlung durch den typvollen Ausdruck und die für das Holsteiner Pferd charakteristischen hohen und räumenden Gänge, sorgte die Rasse im 18. Jahrhundert für Aufsehen. Aber auch in der Landwirtschaft war die Leistungsbereitschaft und Härte der Holsteiner Pferde eine bekannte Eigenschaft, die bei den schwierigen Bodenverhältnissen der Holsteiner Marschen immer wieder eine besonders hohe Selektion bewirkt hat. Bereits 1883 wurde durch Georg Ahsbahr, Sommerlander Riep, eine systematische Zuchtbuchführung in den Pferdezuchtvereinen der Holsteinischen Marschen angelegt und die Stutenfamilien zusammengetragen und archiviert. Aus diesem Archiv sind die heute noch gültigen und weitergeführten Stutenstämme entstanden, die die Basis der heutigen Holsteiner Zucht bilden.

- 2.3 Mitte des 20. Jahrhunderts erfolgte die Umzüchtung vom Wirtschaftspferd zum Sportpferd. Zur Veredelung des Holsteiner Pferdes wurden vorrangig wieder englische Vollbluthengste eingesetzt, die aufgrund der konsolidierten Holsteiner Stutengrundlage eine hervorragende Basis für eine erfolgreiche Einkreuzung vorfanden. Aufgrund der vorhandenen Rasseigenschaften wie Leistungsbereitschaft, Härte und Springvermögen fasste das Holsteiner Pferd als Sportpferd sehr schnell Fuß im Turniersportgeschehen. Nach Rangierung der Weltzuchtorganisation für Sportpferde (WBFSH) nimmt das Holsteiner Pferd als Spring- und Sportpferd weltweit einen Spitzenplatz ein. Auch in den Disziplinen Dressur und Vielseitigkeit sind Holsteiner Pferde in der Spitze vertreten. Diese Erfolge basieren auf der durchgezüchteten Holsteiner Stutengrundlage in Verbindung mit Veredlern aus der englischen Vollblutzücht und gezieltem Einsatz von Leistungsgenen aus der französischen Sportpferdezucht. Außerdem wurden Zuchtversuche gezielt mit außergewöhnlichen Leistungshengsten durchgeführt.

B3 GEOGRAFISCHES GEBIET UND POPULATIONSUMFANG

Das geografische Tätigkeitsgebiet gemäß Anhang I Teil 2 Nummer 1 e) der EU-Tierzucht-Verordnung erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland und die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie die Vertragsstaaten Schweiz und Norwegen.

Des Weiteren umfasst das geografische Gebiet die Staaten Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Monaco, Peru, Russland, Südafrika, Türkei, Ukraine, die Vereinigten Arabischen Emirate, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Zuchtpopulation des Holsteiner Pferdes umfasst am 01.01.2024 5.252 eingetragene Zuchtstuten und 209 fortgeschriebene Hengste. Die Anzahl der Mitglieder beträgt 5.012.

B4 ZUCHTZIEL

Erwünscht ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges Reitpferd, welches vornehmlich für den Springsport geeignet ist, aber auch für die Disziplinen Dressur und Vielseitigkeit ein hohes Maß an Veranlagung besitzt.

Zur Erkennung der Leistungsveranlagung werden bei den Hengsten grundsätzlich vor der endgültigen Zuchtbucheintragung folgende Merkmale überprüft:

- Charakter und Temperament
- Rittigkeit
- Grundgangarten
- Springen

Bei den Stuten sollte die Überprüfung der Leistungsveranlagung im Alter von 3-5 Jahren erfolgen. Die Abwägung der Zuchtzielmerkmale obliegt den Entscheidungsgremien (Kommissionen) des Verbandes.

B5 EIGENSCHAFTEN UND HAUPTMERKMALE

<u>Rasse:</u>	Holsteiner Warmblutpferd										
<u>Herkunft, Abstammung:</u>	Genealogische Merkmale Das Holsteiner Pferd verfügt als Warmblutpferd über Abstammungsmerkmale, die eine Linienzucht kennzeichnen: Konzentration auf bestimmte Hengstlinien, welche die Leistungseigenschaften der Rasse festigen und vererben. Das Holsteiner Pferd verfügt über Stutenstammnummern, die bestimmte vererbungsstarke Leistungstämme kennzeichnen. Das Holsteiner Pferd verfügt in der Abstammung vorrangig über Veredlergene aus der englischen Vollblut- zucht und der französischen Warmblutzucht.										
<u>Größe (Stockmaß):</u>	Hengste <table><tr><td>zur Körung als Junghengst</td><td>mind. 162 cm</td></tr><tr><td>Körung im Alter von mind. 36 Monaten</td><td>mind. 164 cm</td></tr></table> Zur Hengstbucheintragung Anforderungen wie zur Körung Stuten bis zum Geburtsjahr 1994 <table><tr><td>Eintragung Hauptstammbuch</td><td>mind. 160 cm</td></tr><tr><td>Eintragung Stutbuch</td><td>mind. 158 cm</td></tr></table> Stuten ab dem Geburtsjahr 1995 <table><tr><td>Prämienstuten</td><td>mind. 160 cm</td></tr></table>	zur Körung als Junghengst	mind. 162 cm	Körung im Alter von mind. 36 Monaten	mind. 164 cm	Eintragung Hauptstammbuch	mind. 160 cm	Eintragung Stutbuch	mind. 158 cm	Prämienstuten	mind. 160 cm
zur Körung als Junghengst	mind. 162 cm										
Körung im Alter von mind. 36 Monaten	mind. 164 cm										
Eintragung Hauptstammbuch	mind. 160 cm										
Eintragung Stutbuch	mind. 158 cm										
Prämienstuten	mind. 160 cm										
<u>Farben:</u>	vorrangig Braune, ausgeschlossen sind Schecken										
<u>Äußere Erscheinung:</u>	Exterieur Merkmale – vorrangig die braune Fellfarbe – Großrahmigkeit, bei athletischer Erscheinung										

- korrekter Körperbau, bei erhabener Haltung und gutem Halsaufsatz
- beeinflusst durch Vollblut

Typ:

Das typische Holsteiner Pferd ist ein athletisches, großliniges und ausdrucksvolles Reitpferd mit der Anlage zu sportlichen Leistungen, vornehmlich im Springen. Die Prägung durch Vollblut soll in einem trockenen und ausdrucksvollen Kopf, einem großen Auge, gut geformter Halsung sowie plastischer Bemuskelung zum Ausdruck kommen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen typischen Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes oder unsportliches Erscheinungsbild, ein grober Kopf und verschwommene Konturen sowie bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

Körperbau:

Erwünscht ist ein harmonischer, für Reitzwecke – insbesondere den Springsport – geeigneter Körperbau.

Dazu gehören:

- eine lange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung,
- gute Ganaschenfreiheit,
- eine große, schräg gelagerte Schulter,
- ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist,
- ein funktionsfähiger Rücken, der die Anforderungen an ein athletisches Sportpferd erfüllt und in der Bewegung Schwingung, Tragkraft und Gleichgewicht vereint,
- eine lange, kräftig bemuskelte Kruppe, eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Erwünscht ist weiterhin

- ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt.
- Außerdem eine korrekte, d.h. von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen geradegestelltes Vorderbein und ein Hinterbein mit einem gut eingeschierten Sprunggelenk.

Unerwünscht ist

- ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere
- eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung,
- eine kleine, steile Schulter,
- ein wenig markanter Widerrist,

- ein in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigter Rücken, der nicht die Anforderungen an ein athletisches Sportpferd erfüllt,
- eine zu gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, eine schiefe Schweifhaltung, geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe;

unerwünscht sind weiterhin

- unkorrekte Gliedmaßen;

hierzu gehören:

- kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, insbesondere mit nach innen gerichteten Trachten.

Unerwünscht sind weiterhin Fehlstellungen, insbesondere zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder faßbeinige Gliedmaßenstellungen.

Bewegungsablauf:

Bewegungsmerkmale

- typische Knieaktion der Vordergliedmaßen, dabei viel Schubkraft aus der Hinterhand im Trabe
- Raumgriff im Schritt
- erhabenes und raumgreifendes Galoppiervermögen

Grundgangarten:

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei klarem Ab- und Aufußen.

Der Bewegungsablauf im Trab soll mit der für das Holsteiner Pferd typischen Knieaktion ausgestattet sein. Trab und Galopp sollen elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Insbesondere der Galopp soll einen deutlich vorwärts/aufwärts gesprungenen Ablauf aufweisen.

Springen:

Erwünscht ist ein vermögendes, elastisches und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt.

Im Ablauf sind deutliches Sich-Aufnehmen, ein kraftvolles und schnelles Abußen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen

(möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht.

Beim Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem festen oder weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren geht.

Innere Eigenschaften:

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

Leistungsveranlagung:

Leistungsmerkmale

- hohe Reiteigenschaften
- Leistungsbereitschaft
- gutartiges Temperament
- außergewöhnliches Springvermögen und –manier
- schnelles Reaktionsvermögen

Gesundheit:

Erwünscht sind weiterhin Gesundheit (Anforderung B15.2.2) gute physische und psychische Belastbarkeit sowie die natürliche Fruchtbarkeit.

Auf der Grundlage eines Pools von Gesundheitsdaten kann der Zuchtverband den Merkmalskomplex Gesundheit längerfristig über die neuesten Methoden aus der Wissenschaft in sein Zuchtprogramm einbeziehen.

Zusammenfassung:

Erwünscht ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges Reitpferd, welches vornehmlich für den Springsport geeignet ist, aber auch für die Disziplinen Dressur und Vielseitigkeit ein hohes Maß an Veranlagung besitzt.

Die Abwägung der Zuchtzielmerkmale obliegt den Entscheidungsgremien (Kommissionen) des Verbandes.

B6 SELEKTIONSMERKMALE

6.1 Die Abstammung Hengste

Hauptabteilung

- Hengstbuch Holstein I und Hengstbuch Holstein Ia (HB I, HB Ia)
Der Vater und der Muttervater müssen gekörte und eingetragene Hengste der eigenen Zuchtpopulation (Hengstbuch Holstein I, Hengstbuch Holstein Ia) sein. Die weiteren Väter in der mütterlichen Abstammung (3. bis 5. Generation) müssen gekörte Hengste sein. Bei Hengstmüttern muss die Groß- und Urgroßmutter mütterlicherseits mind. in das Stutbuch oder in das Stutbuch Holstein I eingetragen sein. Die weiteren Ahnen in der mütterlichen Abstammung (bis zur 5. Generation) müssen in die Hauptabteilung des Verbandes (H, S, V1, SB I, SB HG) eingetragene Stuten sein.
Fremdblütige Ahnen der Veredlerrassen (B7.1) müssen grundsätzlich die Eintragungsvoraussetzungen der unter B7 genannten Rassen erfüllen.
Durch den Verband gekörte Fremdbluthengste der unter B7 genannten Rassen können direkt in das Hengstbuch Holstein I eingetragen werden.
- Hengstbuch Holstein Global (HB HG)
Hengste der unter B7 genannten Rassen können eingetragen werden, wenn:
Der Vater sowie die Väter von Mutter, Großmutter und Urgroßmutter mütterlicherseits grundsätzlich in das Hengstbuch I einer Zuchtpopulation eingetragen sind, deren Einbeziehung im Zuchtprogramm B7 geregelt ist.
- Hengstbuch Holstein II (HB II)
Der Vater und der Muttervater müssen eingetragene Hengste der eigenen Zuchtpopulation (Hengstbuch Holstein I, Hengstbuch Holstein Ia) sein.
Darüber hinaus können Nachkommen von in der besonderen Abteilung (Vorbuch) geführten Zuchtpferden eingetragen werden, wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung angepaart wurden.
- Fohlenbuch (HB F)
Die Eltern sind in der Hauptabteilung für Hengste und Stuten eingetragen.

Besondere Abteilung

- Vorbuch (VB)
Die Eltern sind im Zuchtbuch eingetragen.
- Fohlenbuch Vorbuch (VB HF)
Die Eltern sind im Zuchtbuch eingetragen, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung.

Stuten

a. Stuten, die bis 1994 geboren wurden:

Hauptabteilung

- Hauptstutbuch Holstein (H)
Die Mutter muss in das Hauptstutbuch oder Stutbuch des Holsteiner Verbandes eingetragen sein. Die Großmutter mütterlicherseits muss in eine Abteilung des Zuchtbuches (H, S oder Vorbuch) beim Holsteiner Verband eingetragen sein. Der Vater sowie die Väter der Mutter, der Großmutter und der Urgroßmutter

mütterlicherseits müssen im Hengstbuch Holstein I des Verbandes eingetragen sein (4 Generationen Abstammung).

Bei Hengstmüttern muss die Großmutter und die Urgroßmutter mütterlicherseits mindestens in das Stutbuch des Holsteiner Verbandes eingetragen sein. Die weiteren Ahnen in der mütterlichen Abstammung (bis zur 5. Generation) müssen ebenfalls eingetragene Stuten des Holsteiner Verbandes sein.

– Stutbuch (S)

Die Mutter muss im Hauptstutbuch Holstein, Stutbuch oder Vorbuch I des Holsteiner Verbandes eingetragen sein. Der Vater sowie die Väter der Mutter, der Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen im Hengstbuch Holstein I des Holsteiner Verbandes eingetragen sein (4 Generationen Abstammung).

– Vorbuch I (V 1)

Der Vater und die Mutter müssen in die Hauptabteilung des Holsteiner Verbandes eingetragen sein und eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellte Abstammung haben und nach den Vorgaben des Zuchtbuches identifiziert worden sein.

– Stutbuch Holstein Global (SB HG)

Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen für die Hauptabteilung nach B6.1 erfüllen, können in das Stutbuch Holstein Global des Verbandes eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung sind unter B6.1b) genannt.

Besondere Abteilung

- Vorbuch II (V 2)

Stuten, die nicht in die Hauptabteilung eingetragen werden können.

b. Stuten, die ab 1995 geboren wurden:

Hauptabteilung

- Stutbuch Holstein I (SB I)

Der Vater sowie die Väter der Mutter, Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen in das Hengstbuch Holstein I des Holsteiner Verbandes eingetragen sein.

Bei Hengstmüttern muss die Groß- und Urgroßmutter mütterlicherseits in das Hauptstutbuch Holstein, das Stutbuch oder in das Stutbuch Holstein I eingetragen sein. Die weiteren Ahnen in der mütterlichen Abstammung (bis zur 5. Generation) müssen in die Hauptabteilung (H, S, V1, SB I, SB HG) eingetragene Stuten sein.

Fremdblütige Ahnen müssen grundsätzlich die Eintragungsvoraussetzungen der unter B7 genannten Rassen erfüllen.

Fremdblütige Stuten der unter B7 genannten Rassen können in das Stutbuch Holstein I eingetragen werden bei:

- 100% Holsteiner Genetik, allerdings der Vater mit Holsteiner Abstammungsnachweis und/oder weitere männliche Ahnen mit Holsteiner Abstammungsnachweis, die in der aufsteigenden mütterlichen Linie (bis zur 4. Generation) nicht in das Hengstbuch Holstein I des Holsteiner

Verbandes eingetragen sind, aber bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. B7.1 gekört sind.

oder

- 50% Holsteiner Genetik, d.h. der Vater verfügt über eine Holsteiner Genetik (Holsteiner Abstammungsnachweis) und ist beim Holsteiner Verband gekört und im Hengstbuch Holstein I eingetragen. Die weiteren männlichen Ahnen (bis zur 4. Generation) müssen grundsätzlich bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. B7.1 gekört sein.

oder

- 50 % Holsteiner Genetik, d. h. die Mutter ist eine beim Holsteiner Verband eingetragene Stute (H, S, V I, SB I) und der Vater grundsätzlich bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. B7.1 gekört.
- Sollte eine Stute mit hohem Anteil an Holsteiner Genetik (mind. 50 %) eine vergleichbare Abstammungsvoraussetzung erfüllen, indem sie über die Abstammung ihrer Mutter 50 % Holsteiner Genetik einbringt oder über eine züchterisch außerordentlich wertvolle Abstammung verfügt, kann der Vorstand nach Empfehlung durch den Zuchtausschuss eine Zulassungsentscheidung treffen.
- Vollblutstuten können in das Zuchtbuch Stutbuch Holstein I des Verbandes eingetragen werden.

Die Anpaarung an einen Angloarabischen oder Englischen Vollbluthengst ist für Vollblutstuten im Zuchtprogramm des Holsteiner Verbandes nicht zulässig.

Auf diesem Weg eingetragene Stuten können:

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (B10.4) zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch Holstein I oder Hengstbuch HG des Verbandes eingetragenen Vater abstammen,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Verbandes (B.15) und zur Hengstbucheintragung des Verbandes (B10) zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch Holstein I oder Hengstbuch HG des Verbandes eingetragenen Vater abstammen.

- Stutbuch Holstein Global (SB HG)

Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen für die Hauptabteilung gemäß B6.1a oder B6.1b erfüllen, können in das Stutbuch Holstein Global des Holsteiner Verbandes eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung ist:

Der Vater sowie die Väter der Mutter, Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen grundsätzlich in das Hengstbuch I einer unter B7 genannten Rasse eingetragen sein.

Auf diesem Weg eingetragene Stuten können:

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (B10.4) zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch Holstein I des Verbandes eingetragenen Vater abstammen,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Verbandes (B.15) und zur Hengstbucheintragung des Verbandes (B10)

zulassungsfähig sind, wenn diese von einem in das Hengstbuch Holstein I des Verbandes eingetragenen Vater abstammen.

- Stutbuch Holstein II (SB II)
Der Vater und die Mutter müssen in die Hauptabteilung des Holsteiner Verbandes eingetragen sein.
Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch registrierten Zuchtpferden eingetragen werden, wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung angepaart wurden
- Fohlenbuch (SB F)
Die Eltern sind in der Hauptabteilung für Hengste und Stuten des Holsteiner Verbandes eingetragen.

Besondere Abteilung

- Vorbuch (VB)
Stuten, die nicht in die Hauptabteilung eingetragen werden können.
- Fohlenbuch Vorbuch (VB SF)
Die Eltern sind im Zuchtbuch eingetragen.

6.2

Die Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung.

Die Bewertung der Hengste und Stuten findet anlässlich der Körung bzw. Zuchtbucheintragung statt. Die Bewertung soll auf Sammelveranstaltungen vorgenommen werden, damit die vorgestellten Pferde mit einer hinreichend großen Anzahl anderer vorgeführter Pferde verglichen werden können, es sei denn, dass dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht tunlich ist.

Für die Teilkriterien werden folgende Wertnoten erteilt:

10 = ausgezeichnet	4 = mangelhaft
9 = sehr gut	3 = ziemlich schlecht
8 = gut	2 = schlecht
7 = ziemlich gut	1 = sehr schlecht
6 = befriedigend	0 = nicht ausgeführt
5 = genügend	

Es ist nur möglich, ganze Noten zu vergeben, mit Ausnahme der Beurteilung von Althengsten, bei denen gemäß B15.4.2 auch halbe Noten vergeben werden können.

6.2.1 Hengste

Körung und Hengstbucheintragung

Bei der Körung werden die folgenden Merkmale der äußeren Erscheinung, des Bewegungsablaufes und des Springens/der Dressur (a-h) von der Körkommission beurteilt und benotet:

I. Exterieur

- a) Typ (Rasse und Geschlechtstyp)
- b) Oberlinie (Kopf, Hals, Widerrist, Rücken, Kruppe, Schweif)
- c) Vorderhand (Korrektheit der Vordergliedmaßen)

d) Hinterhand (Korrektheit der Hintergliedmaßen)

II. Bewegungsablauf

- e) Schritt (Korrektheit, Takt und Raumgriff)
- f) Trab (Korrektheit, Schub und Schwung)
- g) Galopp (Korrektheit und Raumgriff)

III. Springen/Dressur

- h) Freispringen oder Springen unter dem Reiter (Manier und Vermögen), bei älteren Hengsten alternativ Dressur (Bewegung und Rittigkeit).

Diese Merkmale werden jeweils mit einer Note beurteilt und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt. Die Noten werden im Zuchtbuch festgehalten.

Die Exterieur (I.)- und die Bewegungs-(II.)noten werden in der Tierzuchtbescheinigung angegeben.

3jährige und ältere Hengste werden auch unter dem Reiter vorgestellt, wobei das Ergebnis in den Bereichen II. und III. Berücksichtigung findet.

Bei älteren Hengsten, deren Ausbildungsschwerpunkt durch Erfolge in der Dressur Kl. S nachgewiesen wurde, wird die Beurteilung des Bereiches Springen (III.) durch die Beurteilung des Bereiches Dressur ersetzt.

Hengste, ab einem Alter von 15 Jahren (Althengste), müssen nicht mehr am Sprung/in der Dressur gezeigt werden. Bei ihrer Leistungsbeurteilung finden besonders die Kriterien

- Abstammungsbewertung
- Eigenleistung im Turniersport
- Erfolge von Nachkommen (Zucht + Sport)

Berücksichtigung.

6.2.2 Stuten

- a. Für Stuten bis zum Geburtsjahrgang 1994:

Bei der Eintragung in das Hauptstut-, Stut- und Vorbuch I werden die 7 Merkmale der äußeren Erscheinung (Typ, Oberlinie, Breite/Tiefe, Vorderfuß, Hinterfuß, Gangkorrektheit und Schub/Schwung) gemäß der Notenskala (B6.2) beurteilt.

- b. Für Stuten ab dem Geburtsjahrgang 1995:

Bei der Eintragung in das Zuchtbuch für Stuten werden die 7 Merkmale der äußeren Erscheinung (Typ, Oberlinie, Vorderhand, Hinterhand, Schritt, Trab und Galopp) gemäß der Notenskala (B6.2) beurteilt.

6.3 **Die Gesundheit**

Es wird von den Zuchtpferden verlangt, dass sie gesund und fruchtbar sind. Zu berücksichtigen sind hier die allgemeine Gesundheit sowie die Geschlechts- und Erbgesundheit.

B7 ZUCHTMETHODE

Die Rassemerkmale werden grundsätzlich mit der Methode der Reinzucht erhalten, d.h., dass vorrangig Holsteiner Hengste und Stuten am Zuchtprogramm teilnehmen. Die Hereinnahme von Genen aus anderen Populationen, die zur Förderung des Zuchtzieles bei Erhalt der Rassemerkmale dienlich sind, ist nicht ausgeschlossen.

7.1 Veredlerrassen

Bei den Veredlerhengsten wird zwischen Rassen unterschieden, die zur Erhöhung des Vollblutanteils und/oder zur Verbesserung von Leistungseigenschaften insbesondere der Springleistung in der Holsteiner Zucht eingesetzt werden.

- Englische Vollblüter (xx)
Englische Vollblüter (xx) können in der Holsteiner Zucht Einsatz finden, wenn sie die genealogischen Anforderungen des jeweiligen Rassestandards und die Leistungsvoraussetzungen nach B16 erfüllen oder bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gekört sind.
- Anglo Arabische Vollblüter (x)
Anglo Arabische Vollblüter (x) können in der Holsteiner Zucht Einsatz finden, wenn sie die genealogischen Anforderungen des jeweiligen Rassestandards und die Leistungsvoraussetzungen nach B16 erfüllen.
- Fremdbluthengste
Um Gene von bestimmten Leistungsvererbern anderer Warmblutpopulationen mit außergewöhnlichen sportlichen Leistungen oder züchterischen Erfolgen für die Weiterentwicklung des Holsteiner Pferdes zu nutzen, können Hengste folgender Rassen zum Zuchteinsatz kommen:

Bayerisches Warmblut, Deutsches Pferd, Deutsches Sportpferd, Hessisches Warmblut, Hannoveraner, Mecklenburger, Oldenburger, Oldenburger Springpferd, Trakehner, Rheinisches Warmblut, Westfälisches Warmblut, Württemberger, Zweibrücker Warmblut, Amerikanisches Warmblut, Australisches Warmblut, Australisches Sportpferd, Belgisches Sportpferd, Belgisches Warmblut, Dänisches Warmblut, Englisches Warmblut, Finnisches Warmblut, Französisches Reitpferd, Irisches Sportpferd, Irisches Warmblut, Italienisches Reitpferd, Königlich Niederländisches Warmblut (KWPN), Kroatianisches Sportpferd, Niederländisches Reitpferd (NRPS), Norwegisches Warmblut, Österreichisches Warmblut, Polnisches Warmblut, Portugiesisches Sportpferd, Schwedisches Warmblut, Schweizer Warmblut, Slowenisches Warmblut, Spanisches Warmblut, Sportpferd Großbritannien, Sportpferd La Silla, Südafrikanisches Warmblut, Tschechisches Warmblut, Ungarisches Sportpferd, Zangersheider Sportpferd sowie Anglo-Araber und Englisches Vollblut.

B8 REGELUNGEN ZUR FÜHRUNG DES ZUCHTBUCHES

Das Zuchtbuch wird bei der Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, oder bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt und aufbewahrt. Zum Zweck der Datenverarbeitung bedient sich der Holsteiner Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des wirtschaftlichen Vereins Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung (vit). Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Die Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung (vit) arbeiten im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes und stellen diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar - E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes (Züchters) sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter

3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse))
8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Holsteiner Verband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum und Prüfungsform, sofern vorhanden
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingsgeburt
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAG-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAG-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum

In einer Hauptabteilung eingetragene Pferde anderer zugelassener Rassen sind im Zuchtbuch zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben, insbesondere an abstammungs- und leistungsrelevanten Daten, gemäß den rechtlichen Vorgaben zu den oben genannten Nummern 1 bis 18 zu dokumentieren.

B9 UNTERTEILUNG DES ZUCHTBUCHES

Im Zuchtbuch werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

9.1 Das Zuchtbuch für Hengste ist in folgende Abteilungen und Klassen gegliedert:

Hauptabteilung

- Hengstbuch Holstein I (HB I)
- Hengstbuch Holstein Ia (HB Ia)
- Hengstbuch Holstein Global (HB HG)
- Hengstbuch Holstein II (HB II)
- Fohlenbuch (HB F)

Besondere Abteilung

- Vorbuch (VB)
- Fohlenbuch Vorbuch (VB F)

9.2 Das Zuchtbuch für Stuten ist in folgende Abteilungen und Klassen gegliedert:

A. für Stuten, die bis 1994 geboren wurden:

Hauptabteilung

- Hauptstutbuch Holstein (H)
- Stutbuch (S)
- Vorbuch I (V 1)
- Stutbuch Holstein Global (SB HG)

Besondere Abteilung

- Vorbuch II (V 2)

B. für Stuten, die ab 1995 geboren wurden:

Hauptabteilung

- Stutbuch Holstein I (SB I)
- Stutbuch Holstein Global (SB HG)
- Stutbuch Holstein II (SB II)
- Fohlenbuch (SB F)

Besondere Abteilung

- Vorbuch (VB)
- Fohlenbuch Vorbuch (VB F)

9.3 Die vor dem 18.09.1990 in das Hengstbuch des Verbandes eingetragenen Hengste gelten in Bezug auf die Bestimmungen dieser Satzung als im Hengstbuch Holstein I eingetragen.

9.4 In die verschiedenen Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches werden nur Pferde eingetragen, die den jeweiligen Anforderungen entsprechen und gemäß den Regeln des Zuchtbuches identifiziert worden sind. Die Eintragung in eine Abteilung/Klasse des Zuchtbuches wird auf dem Abstammungsnachweis oder der Eintragungsbestätigung vermerkt.

B10 EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN IN DAS ZUCHTBUCH

10.1 Grundbestimmungen

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches für das Holsteiner Pferd eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch wird vom Holsteiner Verband zurückgenommen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorliegt.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch wird vom Holsteiner Verband widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Eine Änderung von Zuchtbucheintragungen, wie die Umstufung eines Pferdes in eine andere Abteilung, wird vorgenommen, wenn der Verband nachträglich davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind.

Jede Veränderung wird als solche deutlich gemacht und dem Mitglied mitgeteilt. Alle ursprünglich ausgestellten Abstammungsunterlagen werden eingezogen, aber nicht vernichtet.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

10.1.1 Fortschreibung von Hengsten

- a) Die Fortschreibung ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung erfolgt nach den folgenden Bestimmungen.
- b) Eingetragene Hengste sollen zur Fortschreibung im Hengstbuch bis zum 31.12. des Jahres der Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, schriftlich gemeldet werden. Die zur Fortschreibung im Hengstbuch Holstein I und Ia gemeldeten Hengste werden unter Angabe ihrer Station in der kommenden Decksaison in der offiziellen Verbandszeitschrift und auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Nicht termingerecht gemeldete Hengste haben keinen Anspruch auf Veröffentlichung. Falls ein Hengst für das Jahr der Bedeckung nicht fortgeschrieben ist, erhalten seine Nachkommen grundsätzlich keine Tierzuchtbescheinigungen.
- c) Nach der Meldung zur Fortschreibung erhält der Hengsthalter auf Antrag die Deck-/ Geburtskarten des Verbandes, die vom Züchter zum Zwecke der Anmeldung der Fohle Geburt zu verwenden sind.

10.1.2 Eintragungsgrundbestimmungen für Stuten

- a) Stuten, die vor ihrer Eintragung in das Zuchtbuch des Verbandes eingegangen sind oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Eintragung zur Verfügung stehen, können nachträglich in das Ahnenregister des Verbandes eingetragen werden, wenn sie die Abstammungsvoraussetzungen zur Eintragung in einer der Klassen des Zuchtbuches für Stuten (H, S, V1 oder SB HG bzw. SB I, SB II, VB oder SB HG) erfüllen.
- b) Nachträgliche Änderung der Eintragung
Sofern bei der Eintragung einer Stute von falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde, wird eine Korrektur der Eintragung vorgenommen.
- c) Nachpunktierung
Die Nachpunktierung von Stuten kann einmalig erfolgen und zwar nach erneuter Vorstellung vor der Eintragungs- und Prämierungskommission.
- d) Abmeldung von Stuten
Wenn eine Stute aus der Zucht genommen wird, muss der Eigentümer sie bis zum Jahresende mit der Bestandsmeldung für das folgende Zuchtjahr abmelden. Ein Ausscheiden infolge Tod oder Nottötung ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- e) Wiederaufnahme von Stuten
Eine abgemeldete Stute kann nach schriftlicher Nachricht durch den Eigentümer unter Beibehaltung ihres früheren Eintragungsstatus jederzeit

wiederaufgenommen werden. Die Wiedereintragung ist gebührenpflichtig.

f) Eigentumswechsel von Stuten

Nach schriftlichem Nachweis des neuen Eigentümers einer Stute wird der Eigentumswechsel im Zuchtbuch des Verbandes unverzüglich eingetragen. Voraussetzung hierfür ist:

- dass der neue Eigentümer Mitglied des Verbandes ist bzw. wird
- dass die Stute in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen ist.

10.2 Eintragung von Hengsten

10.2.1 Eintragung in das Hengstbuch Holstein I

- a) Die Eintragung in das Hengstbuch Holstein I kann frühestens im dritten Lebensjahr erfolgen, wenn der betreffende Hengst vom Verband gekört wurde. Die endgültige Eintragung in das Hengstbuch Holstein I erfolgt nur, wenn die Anforderungen nach B16 - Hengstleistungsprüfung - erfüllt sind.
- b) Die Eintragung in die Hengstbücher Holstein I, Holstein Ia, Holstein Global und Holstein II kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Körung bzw. Eintragung die satzungsgemäßen Anforderungen an die Abstammung (gemäß B6) erfüllt sind und die einzutragenden Hengste entsprechend den Regeln des Zuchtbuches identifiziert worden sind.
- c) Der Hengst muss bei einer Körung des Holsteiner Verbandes gemäß B15 die erforderliche Benotung erhalten haben. Sein Stockmaß muss 3jährig mindestens 164 cm betragen. Vollbluthengste erfüllen die Größenanforderung bei einem Stockmaß von mindestens 162 cm.
- d) Die Mutter sollte eine der Leistungsprüfungen nach B16.4 abgelegt haben.
- e) Hengste mit einer Holsteiner Tierzuchtbescheinigung und Fremdbluthengste, die bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. B7.1 gekört sind und einen für das Holsteiner Pferd außergewöhnlichen züchterischen Wert haben, können unter folgenden Voraussetzungen in das Hengstbuch I eingetragen werden:

- Hengste, die auf der Grundlage eines nach Empfehlung des Zuchtausschusses gefassten Vorstandsbeschlusses im Zuchtprogramm des Holsteiner Verbandes eingesetzt werden sollen,

oder

- Hengste, die in der FEI/WBFSH World Rankinglist (ab 2003) gelistet sind und einen der folgenden Plätze einnehmen:
 - Spring-, Dressur-, Vielseitigkeitspferde und/oder Vererber auf Platz 1 – 50.Stichtag für die Abprüfung der Listen ist der 30.09. des entsprechenden Jahres.

oder

- Hengste, die folgende Leistungsvoraussetzungen erfüllen:
 - Der springbetonte Hengst muss Sporterfolge (mindestens 3 Platzierungen an 1.-5. Stelle in 160 cm Springen) erzielt haben.
 - Der dressurbetonte Hengst muss Sporterfolge (mind. 3 Platzierungen an 1.-5. Stelle in S**** Grand Prix Prüfungen oder an 1.-3. Stelle platziert im Finale der WM der 5-, 6- od. 7-jährigen Dressurpferde) erzielt haben oder es werden mind. 8 gekörte

Söhne bei WBFSH angeschlossenen Verbänden gem. B7.1 nachgewiesen.

Auf diesem Weg eingetragene Hengste müssen nicht auf einer Körveranstaltung des Holsteiner Verbandes vorgestellt werden. Abstammungs- und Leistungsdaten können von dem zuständigen Zuchtverband übernommen werden.

Diese Hengste können:

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (B10.4) zulassungsfähig sind,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Holsteiner Verbandes (B15) zulassungsfähig sind.

- f) Fremdblütigen Hengsten, die bei einem der WBFSH angeschlossenen Zuchtverband gem. B7.1 eingetragen sind, aber die unter B10.2.1e genannten Anforderungen nicht erfüllen, kann der Zuchteinsatz im Zuchtprogramm des Holsteiner Verbandes nach erfolgter Körung durch den Verband ermöglicht werden, wenn die folgenden Bestimmungen erfüllt sind:

Zum Zuchteinsatz sollen nur geeignete Hengste kommen, deren züchterischer Wert als weit überdurchschnittlich angesehen wird und deren Vererbung eine positive Beeinflussung der Holsteiner Population erwarten lässt.

Folgende Grundsätze sind vor dem Zuchteinsatz zu beachten:

- der Hengst muss eine HLP (gem. B16) nach deutschem Standard (ZVO) mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgelegt haben.

10.2.2 Eintragung in das Hengstbuch Holstein Ia

Mit der erfolgten Auflösung der American Holsteiner Horse Association (AHHA) werden die im dortigen Hengstbuch für das Holsteiner Pferd bis zum 31.12.2017 eingetragenen Hengste mit einer abgeschlossenen HLP nach AHHA-Anforderungen in das Hengstbuch Holstein Ia des Verbandes übertragen, nachdem ihre Eigentümer Mitglieder des Holsteiner Verbandes geworden sind. Es handelt sich hier um eine geschlossene Klasse der Hauptabteilung, die aufgelöst wird, nachdem der Zuchteinsatz dieser Hengste beendet worden ist. Die in dem Hengstbuch Holstein Ia eingetragenen Hengste können:

- weibliche Nachkommen liefern, die zur Stuteneintragung (B10.4) zulassungsfähig sind,
- männliche Nachkommen liefern, die zur Körung des Holsteiner Verbandes (B15) zulassungsfähig sind.

10.2.3 Eintragung in das Hengstbuch Holstein Global

Weitere Hengste können unter folgenden Voraussetzungen in das Hengstbuch Holstein Global eingetragen werden:

- Der Hengst gehört einer in B7.1 aufgeführten Reitpferderasse an.
- Der Hengst ist bei einem der WBFSH angeschlossenen Zuchtverband gem. B7.1 bereits gekört und mindestens 3 Jahre alt.
- Das Ergebnis einer vergleichbaren Hengstleistungsprüfung liegt vor.
- Angaben über züchterische und / oder sportliche Erfolge liegen für den Hengst vor.

Die Nachkommen dieser Hengste werden im Fohlenbuch registriert, sofern sie aus in Holstein eingetragenen Stuten (H, S, V I, SB I) stammen.

10.2.4 Eintragung in das Hengstbuch Holstein II

Eingetragen werden auf schriftlichen Antrag des Eigentümers alle 3jährigen und älteren Holsteiner Hengste, wenn die satzungsgemäßen Anforderungen an die Abstammung (gemäß B6) erfüllt sind und die einzutragenden Hengste ~~die~~ nach den Regeln des Zuchtbuches identifiziert worden sind.

Die Eintragung nimmt der Zuchtleiter vor.

Darüber hinaus können Nachkommen von in der besonderen Abteilung (Vorbuch) geführten Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn diese bei der Bewertung der äußeren Erscheinung nach B6.2.1 (I. Exterieur, II. Bewegungsablauf) in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (B6.2) mindestens mit der Note 5 und der Typ mindestens mit der Note 6 bewertet worden sind. Die Durchschnittsnote muss mindestens 6,0 sein.

10.2.5 Eintragung in das Fohlenbuch

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen in das Fohlenbuch eingetragen, deren Eltern beide in einem Zuchtbuch der Hauptabteilung eingetragen sind.

10.2.6 Eintragung in die besondere Abteilung (Vorbuch)

Eingetragen werden auf schriftlichen Antrag des Eigentümers alle 3jährigen und älteren Hengste, die im Typ des Holsteiner Pferdes stehen, jedoch nicht in das Hengstbuch Holstein I, Holstein Ia, HG und Holstein II eingetragen werden können. Die Hengste müssen zur Überprüfung der Identität vorgestellt werden und bei der Bewertung der äußeren Erscheinung nach B6.2.1 (I. Exterieur, II. Bewegungsablauf) mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen. Die Eintragung nimmt der Zuchtleiter vor.

10.2.7 Eintragung in das Fohlenbuch Vorbuch

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen in das Fohlenbuch Vorbuch eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind.

10.3 **Eintragung von Stuten, die bis 1994 geboren wurden**

Zuständig ist die Eintragungs- und Prämierungskommission (A14). Die Eintragung von Stuten in die Hauptabteilungen des Zuchtbuches erfolgt, wenn die zum Zeitpunkt der Eintragung der Mutter gültigen satzungsmäßigen Anforderungen an die Abstammung (gemäß B6) erfüllt sind und wenn die einzutragenden Stuten entsprechend den Regeln des Zuchtbuches identifiziert worden sind.

Die Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewertung ein gültiger Abstammungsnachweis bzw. eine Eintragungsbestätigung vorgelegt wird.

10.3.1 Eintragung in das Hauptstutbuch

In das Hauptstutbuch werden 3jährige und ältere Holsteiner Stuten eingetragen. Voraussetzung für diese Eintragung ist:

- Die äußere Erscheinung muss gem. B6.2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (B6.2) mindestens mit der Note 5 und der Typ mindestens mit der Note 6 bewertet worden sein. Die Notensumme muss mindestens 42 Punkte betragen.

- Die Erfassung von Stockmaß, Brustumfang und Röhrbeinumfang, wobei das Mindeststockmaß 160 cm betragen muss.

10.3.2 Eintragung in das Stutbuch

In das Stutbuch werden 3-jährige und ältere Holsteiner Stuten eingetragen. Voraussetzung für diese Eintragung ist:

- Die äußere Erscheinung muss nach B6.2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (B6.2) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sein. Die Notensumme muss mindestens 35 Punkte betragen.
- Die Erfassung von Stockmaß, Brustumfang und Röhrbeinumfang, wobei das Mindeststockmaß 158 cm betragen muss.

10.3.3 Eintragung in das Stutbuch Holstein Global

Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen nach B6 erfüllen, können in das Zuchtbuch Holstein Global des Verbandes eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung sind unter B10.4.1 genannt.

10.3.4 Eintragung in das Vorbuch I

In das Vorbuch I werden 3-jährige und ältere Stuten eingetragen. Voraussetzung für diese Eintragung ist:

- Die äußere Erscheinung muss nach B6.2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (B6.2) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sein.
- Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch II registrierten Zuchtpferden eingetragen werden, wenn diese in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach B6.2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (B6.2) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sind. Wobei Stockmaß, Brustumfang und Röhrbeinumfang erfasst werden müssen und das Mindeststockmaß 158 cm betragen muss.

10.3.5 Eintragung in das Vorbuch II (besondere Abteilung)

Es werden 3-jährige und ältere Stuten eingetragen, die im Typ des Holsteiner Pferdes stehen, jedoch nicht in eines der vorstehenden Bücher eingetragen werden können. Die Stuten müssen zur Überprüfung der Identität vorgestellt werden und bei der Bewertung der äußeren Erscheinung nach B6.2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (B6.2) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sein. Die Eintragung nimmt der Zuchtleiter vor.

10.4 **Eintragung von Stuten, die ab 1995 geboren wurden**

Zuständig ist die Eintragungs- und Prämierungskommission (A14). Die Eintragung von Stuten in die Hauptabteilungen des Zuchtbuches erfolgt, wenn die zum Zeitpunkt der Eintragung der Mutter gültigen satzungsmäßigen Anforderungen an die Abstammung erfüllt sind und die einzutragenden Stuten entsprechend den Regeln des Zuchtbuches identifiziert worden sind.

Die Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewertung eine gültige Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) bzw. eine Eintragungsbestätigung vorgelegt wird.

10.4.1 Eintragung in das Stutbuch Holstein I

Holsteiner Stuten

In das Stutbuch Holstein I für Stuten werden alle 3jährig und älteren Holsteiner Stuten eingetragen, die 1995 und später geboren wurden. Voraussetzung für die Eintragung ist:

- Für Hengstmütter gelten die Bestimmungen in B6.1.
- Die äußere Erscheinung muss gem. B6.2.2 mit 7 Teilkriterien beurteilt werden. Entsprechend ihrer Qualität können die Stuten nach B21 eine Auszeichnung (Bezirksprämie/Verbandsprämie/Staatsprämie) erhalten.
- Die Erfassung des Stockmaßes

Fremdblütige Stuten

- a) Vollblutstuten können in das Stutbuch Holstein I des Verbandes (B6.1) eingetragen werden. Die äußere Erscheinung muss gem. B6.2.2 mit 7 Teilkriterien gemäß der Notenskala (B6.2) beurteilt und das Stockmaß erfasst werden. Der Stuteneigentümer hat einen schriftlichen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an den Verband zu richten.
- b) Fremdblütige Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen nach B6 erfüllen und bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband gem. B7.1 eingetragen sind können in das Zuchtbuch Holstein I für Stuten eingetragen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. über Reitsporterfolge bei einer Lebensgewinnsumme von mind. € 10.000, - verfügen.
 2. über mindestens 50% Holsteiner Genetik verfügen.

Die äußere Erscheinung muss gem. B6.2.2 mit 7 Teilkriterien gemäß der Notenskala (B6.2) beurteilt und das Stockmaß erfasst werden.

Um Nachkommen zur Körung des Verbandes (B15) und zur Hengstbucheintragung des Verbandes (B10) liefern zu können, müssen die auf diesem Weg eingetragenen Stuten folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:

- mind. 42 Punkte bei der Stuteneintragung
- Typbeurteilung mind. mit der Note 6
- in keinem Teilmerkmal die Note 4 oder weniger
- Stockmaß mind. 160 cm.

10.4.2 Eintragung in das Stutbuch Holstein Global

Stuten, die nicht die Abstammungsvoraussetzungen nach B6 erfüllen und bei einem der WBFSH angeschlossenen Verband eingetragen sind, können in das Stutbuch Holstein Global des Verbandes eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung ist:

Die äußere Erscheinung muss gem. B6.2.2 mit 7 Teilkriterien beurteilt werden. Die Erfassung des Stockmaßes.

Um Nachkommen zur Körung des Verbandes Verbandes (B15) und zur Hengstbucheintragung des Verbandes (B10) liefern zu können, müssen die auf diesem Weg eingetragenen Stuten folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:

- mind. 42 Punkte bei der Stuteneintragung
- Typbeurteilung mind. mit der Note 6
- in keinem Teilmerkmal die Note 4 oder weniger
- Stockmaß mind. 160 cm
- Überprüfung der mütterlichen Abstammung hinsichtlich eines vergleichbaren Eintragungsstatus (B6.1) durch den Zuchtausschuss

10.4.3 Eintragung in das Stutbuch Holstein II

In das Stutbuch Holstein II werden 3-jährige und ältere Stuten eingetragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachkommen von im Vorbuch registrierten Zuchtpferden, die die Abstammungsvoraussetzungen nach B6 erfüllen
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach B6.2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala mindestens mit der Note 5 und der Typ mindestens mit der Note 6 bewertet worden sind. Die Notensumme muss mindestens 42 Punkte betragen. Das Stockmaß wird erfasst.

10.4.4 Eintragung in das Fohlenbuch

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen in das Fohlenbuch eingetragen, deren Eltern beide in einem Zuchtbuch der Hauptabteilung eingetragen sind.

10.4.5 Eintragung in die besondere Abteilung (Vorbuch)

Es werden 3-jährige und ältere Stuten eingetragen, die im Typ des Deutschen Reitpferdes stehen. Die Stuten müssen zur Überprüfung der Identität vorgestellt werden und bei der Bewertung der äußeren Erscheinung nach-B6.2.2 in jedem der sieben Teilkriterien gemäß der Notenskala (B6.2) mindestens mit der Note 4 und der Typ mindestens mit der Note 5 bewertet worden sein. Die Notensumme muss mindestens 35 Punkte betragen. Das Stockmaß wird erfasst. Die Eintragung nimmt der Zuchtleiter vor.

10.4.6 Eintragung in das Fohlenbuch Vorbuch

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen in das Fohlenbuch Vorbuch eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung.

B11 STUTENSTAMMREGISTER UND EINTRAGUNGSNAME

- 11.1 Die bisher beim Verband geführten Stutenstämme (Stamm-Nr.) werden über die Fohlen weitergeführt und in den Tierzuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweisen) ausgedruckt. Neue Stamm-Nummern werden auf Antrag durch den Verband vergeben, wenn

die letzten vier Generationen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches des Verbandes eingetragen sind.

- 11.2 Stuten, die ins Hauptstutbuch Holstein, Stutbuch oder Stutbuch Holstein Global bzw. ab Geburtsjahr 1995 in das Stutbuch Holstein I, II und Holstein Global für Stuten sowie Hengste, die in das Hengstbuch Holstein I oder II eingetragen werden, erhalten zusätzlich zur Nummer einen Namen. Bei Hengsten trägt dieser den gleichen Anfangsbuchstaben wie der des Vaters. Bei Stuten richtet sich der Anfangsbuchstabe des Eintragsnamens nach dem Geburtsjahr; er wird in alphabetischer Reihenfolge vergeben.
- 11.3 Zuständig für die Vergabe der Namen der Zuchtpferde ist der Verband. Bei Stuten können Namensvorschläge durch den Eigentümer berücksichtigt werden.
- 11.4 Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als dessen Vollbruder (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden. Bei mehrfacher Vergabe von gleichen Stutennamen werden diese zusätzlich durch eine fortlaufende Nummer gekennzeichnet. Wenn von Hengsten nachweislich keine Nachkommen mehr im Turniersport eingesetzt sind, können diese Namen wiederverwendet werden.

B12 EQUIDENPASS, TIERZUCHTBESCHEINIGUNG, EIGENTUMSURKUNDE

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen sowie seine Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Holsteiner Verband, der ein tierzuchtrechtlich genehmigtes Zuchtprogramm für das Holsteiner Pferd durchführt und in dessen Zuchtbuch das Pferd eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2021/963 aus.

Da das Zuchtprogramm für das Holsteiner Pferd Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vorsieht, werden im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung für die Zuchtpferde folgende Angaben gemacht:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten werden gemäß dem Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste veröffentlicht.

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

12.1 Equidenpass

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes. Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes/der

Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, Eintragungsbestätigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben. Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen. Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Der Eigentumswechsel von eingetragenen Zuchtpferden muss der Abteilung Zucht, Kiel, umgehend angezeigt werden. Dieses hat durch Einsendung des Equidenpasses zu erfolgen.

Alle Änderungen bezüglich Zuchtdaten, Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderungen von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind der Verbandsgeschäftsstelle umgehend und ohne besondere Aufforderung durch den Pferdeeigentümer mitzuteilen. Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband/die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet.

Wird ein Pferd zur Eintragung in das Zuchtbuch des Holsteiner Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält, das Pferd aber die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

12.1.1 Eintragsnummer, Lebensnummer (UELN)

Jedes Pferd erhält als Fohlen eine Nummer, die auf Lebenszeit vergeben wird. Änderungen sind nicht möglich. Dieses gilt auch bei Umstufungen des betreffenden Pferdes in eine andere Abteilung des Zuchtbuches. War ein Pferd bereits bei einem anderen deutschen Zuchtverband eingetragen, wird dessen Eintragsnummer auch bei der Eintragung in eine andere Abteilung des Zuchtbuches des Verbandes übernommen.

Die Lebensnummer setzt sich wie folgt zusammen:

bis 1999

276321210016890

276	Länderkennzeichen (276 = DE = Deutschland)
3	Lebensnummer vor 2000 vergeben (ursprünglich 9-stellig)
21	Verbandskennziffer (21 = Holstein)
21	Wiederholung Verbandskennziffer da ursprünglich 9-stellige Lebensnummer
00168	laufende Nummer des Jahrganges, darin enthalten die Brennnummer als die beiden letzten Ziffern der laufenden Nummer, der Kennschlüssel für Pferde mit einer Geburtsbescheinigung I und II sowie der Nummernbrand als die drei letzten Ziffern der lfd. Nummer für Pferde mit einer Geburtsbescheinigung.
90	Geburtsjahr

ab 2000

276421000016800

276	Länderkennzeichen (276 = DE = Deutschland)
4	Lebensnummer ab 2000 vergeben (15-stellig)

- 21 Verbandskennziffer (21 = Holstein)
- 0000168 laufende Nummer des Jahrganges, darin enthalten die Brennummer als die beiden letzten Ziffern der laufenden Nummer, der Kennschlüssel für Pferde mit einem Abstammungsnachweis I und II sowie der Nummernbrand als die drei letzten Ziffern der lfd. Nummer für Pferde mit einer Eintragungsbestätigung.
- 00 Geburtsjahr

12.1.2 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung entsprechend der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) erfolgt durch eine möglichst eingehende Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde, durch Vergabe einer Lebensnummer (bei eingetragenen Hengsten und Stuten auch eines Namens), durch Brennen eines Fohlenbrandes und/oder einer Nummer B12.1.3 und die Injektion eines ISO-Transponders mit 15stelligem Nummerncode unter Beachtung der in den einzelnen Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

12.1.3 Brennordnung

Brennen von Fohlen erfolgt nur soweit dies durch die Vorgaben des Tierschutzrechts in den einzelnen Ländern des geografischen Tätigkeitsbereiches gestattet ist.

- a) Der Brand wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
Schenkelbrand und Nummernbrand werden grundsätzlich nur im Jahr der Geburt vorgenommen. Das Brennen erfolgt durch Beauftragte des Verbandes, wenn das Fohlen vor dem Absetzen bei der Mutter zur Beschreibung von Farbe und Abzeichen besichtigt wird. Fohlen, für die eine Eintragungsbestätigung ausgestellt wird, erhalten den dreistelligen Nummernbrand auf dem linken Hinterschenkel.
- b) Schenkelbrand
Fohlen erhalten einen Schenkelbrand, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung (eines Abstammungsnachweises) oder einer Eintragungsbestätigung erfüllen. Dieser Brand erfolgt auf dem linken Hinterschenkel.
- c) Aktive Kennzeichnung
Alle Fohlen, die nach B12.1.3b) gebrannt werden, erhalten grundsätzlich unterhalb des Schenkelbrandes eine zweistellige Nummer gebrannt. Die Nummer setzt sich aus der 6. und 7. Ziffer der Lebensnummer (bis 1999) und der 12. und 13. Ziffer der Lebensnummer (ab 2000) zusammen, also den beiden letzten Ziffern der fortlaufenden Nummer des Jahrganges.
Beispiel:
Für Fohlen mit Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis)
Holsteiner Brand
Fohlen mit einer Eintragungsbestätigung
3-stelliger Nummernbrand

12.1.4 Zweitschriften/Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2021/963.

Eine Zweitschrift von einer Tierzuchtbescheinigung (einem Abstammungsnachweis), einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

12.1.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 36 der DVO (EU) 2021/963.

12.2 **Tierzuchtbescheinigung**

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis I oder Abstammungsnachweis II ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms.

Die Tierzuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweise I und II) werden in Verbindung mit einem Equidenpass erstellt, dieser dient der Identifizierung des Pferdes.

Mutter Vater		Hauptabteilung Stuten			Besondere Abteilung Stuten
		H, S, V1, SB I,	SB HG	SB II	VB
Hauptabteilung Hengste	HB I HB Ia	Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I)	Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I)	Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis II)	Eintragungsbestätigung
	HB HG	Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I)	x	Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis II)	Eintragungsbestätigung
	HB II	Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis II)	Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis II)	Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis II)	Eintragungsbestätigung
Besondere Abteilung Hengste	Vorbuch	Eintragungsbestätigung	Eintragungsbestätigung	Eintragungsbestätigung	x

Tierzuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweise I und II) und Eintragungsbestätigungen (ehemals Geburtsbescheinigungen) sind Urkunden über die Abstammung und

Leistung eines Pferdes. Sie gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes; bei Eigentumswechsel sind sie dem neuen Eigentümer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die Abteilung Zucht, Kiel, zurückzugeben. Eine Zweitschrift einer Tierzuchtbescheinigung kann auf Antrag nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust der Original-Tierzuchtbescheinigung mit notariell beglaubigter Unterschrift gegen eine Gebühr ausgestellt werden. Sie ist deutlich als solche zu kennzeichnen.

Tierzuchtbescheinigungen werden grundsätzlich nur im Jahre der Geburt ausgestellt, sofern die Identität durch eine DNA-/Blutgruppenbestimmung nachgewiesen ist. Als Voraussetzung für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigung oder für den Umtausch einer vom Verband bereits ausgestellten Eintragungsbetätigung in einen Abstammungsnachweis I oder II müssen beide Elternteile innerhalb des Geburtsjahres des Fohlens eingetragen sein.

12.2.1 Tierzuchtbescheinigungen

Vom Verband werden Tierzuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweise I und II) ausgestellt:

- a) Tierzuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweis I)
 - Für Fohlen, die von Hengstbuch Holstein I-Vätern des Verbandes und aus Hauptstutbuch Holstein, Stutbuch und Vorbuch I-Stuten des Verbandes, die bis 1994 geboren wurden, abstammen.
 - Für Fohlen, die von Hengstbuch Holstein I-Vätern des Verbandes und aus "Stutbuch Holstein I"-Müttern des Verbandes, die ab 1995 geboren wurden, abstammen.
 - Für Fohlen, die von Hengstbuch Holstein I-Vätern des Verbandes und aus „Stutbuch Holstein Global-Müttern bzw. von Hengstbuch Holstein Global-Vätern gem. B6.1 und aus „Stutbuch Holstein I“-Müttern des Verbandes abstammen.
- b) Tierzuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweis II)
 - Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch Holstein II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch H, S, V1, SB I, SB II oder S HG eingetragen, oder
 - der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch Holstein I oder Hengstbuch HG und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch II eingetragen.

Die Tierzuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweise I und II) zeigen auf der Titelseite das Holsteiner Brandzeichen.

- c) Die Ausstellung der Tierzuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweise I und II) erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung in den entsprechenden Abteilungen des Zuchtbuches eingetragen sein oder spätestens im Jahr (Kalenderjahr) der Geburt des Fohlens eingetragen werden
 - die Abfohlmeldung muss innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen zugegangen sein

- die Abstammung muss mittels DNA-Verfahren überprüft worden sein
 - die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter muss durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgen.
- d) Die Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I) enthält folgende Angaben:
- Name des Zuchtverbandes
 - Ort und Datum der Ausstellung
 - Rasse und Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
 - Name und Anschrift des Züchters und des Eigentümers/Besitzers
 - Deckdatum der Mutter
 - Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
 - Kennzeichnung (Brand mit zweistelliger Nummer)
 - Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummer und Rasse der weiteren Generationen
 - Kennzeichen zur DNA-Abstammungsüberprüfung
 - Die jeweilige Bezeichnung des Zuchtbuchabschnittes in der das Zuchtpferd und seine Vorfahren eingetragen sind
 - die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters sowie das Datum der Ausstellung
 - das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen mit Datum und Prüfungsform und der Zuchtwertschätzung des Pferdes oder die Website auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden)
 - Vermerke über Körung und Besamungserlaubnis
 - Leistungszeichen
 - Schauerfolge
 - Genetische Defekte und genetische Besonderheiten
- e) Die Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis II) enthält folgende Angaben:
- Die Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis II) enthält die gleichen Angaben wie die Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I) und zusätzlich folgenden Hinweis:
- Bei der väterlichen Abstammung die Einstufung HB II und/oder bei der mütterlichen Abstammung die Einstufung SB II.
 - Kenntlichmachung im Abschnitt V Zuchtinformationen im Equidenpass: „Zum Zeitpunkt der Passausstellung erfüllt der Vater und/oder die Mutter des Pferdes die Eintragsbedingungen in das HB I/HB HG und/oder Stutbuch H, S, V1, SB I, SB HG nicht oder noch nicht.

Die Eintragung jedes neuen Eigentümers von aktiven, beim Verband eingetragenen Zuchtpferden, muss vermerkt werden. Die Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I oder II) ist die Voraussetzung für die Eintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung.

12.2.2 Bedingungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen

- a) Die Abfohlmeldung muss vom Stuteneigentümer ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 28 Tagen nach der Geburt bei der Geschäftsstelle,

- Abt. Zucht, in Kiel eingegangen sein. Bei nicht fristgerecht gemeldete Abfohlungen ist eine Gebühr für den erhöhten Arbeitsaufwand zu entrichten.
- b) Die Deck- und Besamungsbestätigungen von Hengsten sind bei der Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, seitens der Hengsthalter bis zum 30.9. des laufenden Jahres einzureichen. Für Nachkommen, abstammend von Hengsten, deren Deckbestätigungen dem Verband nicht fristgerecht vorliegen, werden keine Abstammungsnachweise ausgestellt.
 - c) Meldungen, die nicht der Form des B14b (Original der vom Hengsthalter ausgestellten Deck-/Geburtsmeldekarte) entsprechen, werden vom Verband nicht anerkannt und deshalb nicht bearbeitet.

Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch bei der Abgabe von Zuchtmaterial ausgestellt, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Holsteiner Verbandes eingetragen ist. Hierfür werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 in Verbindung mit der DVO (EU) 2020/602 verwendet und von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 31 Absatz 1 der VO(EU) 2016/1012 Gebrauch gemacht.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei bzw. drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Die Abschnitte B und ggf. C werden durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus vier Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Die Abschnitte C und D werden durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

Die durch den Holsteiner Verband mit der Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial autorisierten Zuchtmaterialbetriebe sind in der Anlage 1 des Zuchtprogramms gelistet. Die von den Zuchtmaterialbetrieben ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen sind für das Zuchtmaterial mitzuführen.

Kann eine Tierzuchtbescheinigung nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren nicht erstellt werden, kann die Ausnahmeregelung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b der VO(EU) 2016/1012 angewendet werden. Hiernach können andere Dokumente (z.B. Kopien) für das Zuchtmaterial mitgeführt werden, wenn die in den einschlägigen Teilen und Kapiteln von Anhang V genannten Angaben darin enthalten sind. Bei dieser Verfahrensweise ist eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien, z.B. der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, jederzeit zu gewährleisten. Eindeutige Belegnummern sind zu vergeben. Die für diese Ausnahmeregelung autorisierten Zuchtmaterialbetriebe sind ebenfalls in der Anlage 1 des Zuchtprogramms aufgelistet.“

Anlage 1: Liste der zugelassenen Zuchtmaterialbetriebe (gemäß Artikel 97 i.V.m. Artikel 94 (1) b der Verordnung (EU) 2016/429), die gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 autorisiert wurden, Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial auszustellen

Bundesland	Zulassungsnummer	Zuchtmaterialbetrieb	Art des Zuchtmaterials	Autorisierender Zuchtverband/ Autorisierendes Zuchtunternehmen	Datum der Autorisierung	Anmerkungen
Schleswig-Holstein	DE KBP 044-EWG	Stellvertretend für alle weiteren EU-Besamungsstationen/	Samen	Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes	03.09.1997	

		ET-Einrichtungen: (s. Link: https://tsis.fli.de/Home/BMEL/List.aspx?ref=323) Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes Besamungsstation Elmshorn Westerstraße 93 25336 Elmshorn Phone 04121 / 49 790 Fax7 04121 / 93 629 E-Mail hengststall@holsteiner-verband.de Internetauftritt www.holsteiner-verband.de/de/hengsthaltung		Steenbeker Weg 151 24106 Kiel Phone 0431-3059960 Fax 0431-336142 E-Mail zucht@holsteiner-verband.de Internetauftritt www.holsteiner-verband.de		
--	--	--	--	---	--	--

12.3 Eintragungsbestätigung (§ 43 Ziff.1 Satz 2, § 45)

Pferde, die in die besondere Abteilung des Zuchtbuches eingetragen werden, erhalten eine Eintragungsbestätigung. Die Eintragungsbestätigung ist mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Besonderen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen.

12.3.1 Die Ausstellung von Eintragungsbestätigungen erfolgt, wenn die Bedingungen für eine Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I oder II) nicht erfüllt sind. Eine Eintragungsbestätigung wird ausgestellt, wenn mindestens ein Elternteil in die Hauptabteilung des Verbandes eingetragen ist. Das Fohlen erhält auf dem linken Hinterschenkel einen dreistelligen Nummernbrand.

Die Erteilung einer Eintragungsbestätigung setzt voraus, dass:

- die Abfohlmeldung innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen zugegangen ist,
- die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt ist oder anderweitig sichergestellt wird,
- Abstammungsüberprüfungen nach dem DNA-Verfahren durchgeführt wurden.

12.3.2 Die Eintragungsbestätigung enthält soweit möglich die gleichen Abstammungsangaben wie die Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I oder II).

12.4 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und/oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B13 IDENTITÄTS- UND ABSTAMMUNGSSICHERUNG

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAC-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Der Holsteiner Verband führt routinemäßig Abstammungsüberprüfungen durch. Der Verband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend a) und b) durchzuführen, insbesondere, wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

- 13.1 Für jedes beim Verband gemeldete Fohlen, das zur Registrierung und zum Brennen vorgestellt wird, muss eine DNA-Abstammungsüberprüfung durchgeführt werden. Der Züchter des Fohlens erhält umgehend nach der Geburtsmeldung vom Verband die zur DNA-Abstammungskontrolle erforderlichen Unterlagen. Der Züchter ist verpflichtet, nach Erhalt der Unterlagen, die Abstammungsüberprüfung unverzüglich in die Wege zu leiten.
- Der Equidenpass für das Fohlen wird erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung ausgestellt.
- Bei nicht bestätigten Abstammungen ist der Züchter verpflichtet, den Verband bei der Klärung zu unterstützen.
- Kann die väterliche Abstammung nicht geklärt werden, erhält das Fohlen vom Verband eine Eintragungsbestätigung.
- Die Kosten der routinemäßigen Abstammungsüberprüfung tragen der Züchter und der Hengsthalter nach den Vorgaben der Gebührenordnung des Verbandes.
- Sollte sich bei der Abstammungsüberprüfung herausstellen, dass durch falsche Angaben des Züchters keine Klärung erfolgen kann, trägt der Züchter die gesamten Kosten des Verfahrens. Der Vorstand des Verbandes kann im Falle vorsätzlich falscher Angaben zur Abstammung eine Geldstrafe bis zur 5fachen Höhe der entstandenen Kosten gegen den Züchter verhängen oder auch dessen Ausschluss beschließen.

Die zu solchen Vorgängen gehörenden Unterlagen werden mindestens 10 Jahre in der Geschäftsstelle des Verbandes aufbewahrt.

- 13.2 Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband das Ergebnis einer DNA-/blutgruppenserologischen Abstammungsüberprüfung verlangen. Eine DNA-/Blutgruppenkarte wird beim Verband hinterlegt. Kostenträger ist der Pferdeeigentümer.
Darüber hinaus wird von der FN eine zentrale DNA-Kartei beim VIT (Rechenzentrum Verden) für die Ergebnisse aller untersuchten deutschen Pferde geführt. Der Züchter ist verpflichtet, alle DNA-Daten seiner Pferde dem Verband mitzuteilen und diese für die Zentraldatei der FN bereitzustellen.
- 13.3 Bei der Vorstellung zur Körung und Eintragung von Hengsten ist grundsätzlich eine DNA-/Bluttypenkarte der Mutter und des Vaters des Hengstes vom Antragsteller vorzulegen.
Diese Bestimmung tritt frühestens mit der Herbstkörung 1991 in Kraft. Darüber hinaus wird zum Zeitpunkt der Körung bzw. der Eintragung vom Verband eine Abstammungsüberprüfung durch DNA-/Blutgruppenuntersuchung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist in jedem Fall derjenige, der die Körung bzw. Eintragung beantragt.
- 13.4 Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.
Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.
Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
- 13.5 Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.
Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B14 ZUCHTBUCHDOKUMENTATION

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes ordentliche Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung sowie der rechtlichen Regelungen dieses Zuchtprogrammes verpflichtet.

Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere:

a) Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des Zuchtprogrammes alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Holsteiner Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

b) Abfohlmeldung/Geburtsmeldung

1. Die Geburt eines Fohlens muss innerhalb von 28 Tagen mit der Original-Geburtsmeldekarte/Onlinemeldung per Internet beim Holsteiner Verband, Abteilung Zucht, Kiel, vom Stuteneigentümer gemeldet werden. Er hat die Geburtsmeldekarte/Onlinemeldung korrekt und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben/bestätigen, er haftet für die Richtigkeit aller enthaltenen Angaben. Nicht fristgerecht eingegangene Meldungen werden im Zuchtbuch festgehalten und mit einer Verspätungsgebühr belegt.

2. Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt oder verendet das Fohlen vor, während bzw. kurz nach der Geburt, so muss ebenfalls die Abfohlmeldung unter Angabe des Grundes ausgefüllt und vom Stuteneigentümer an den Verband, Abt. Zucht, weitergeleitet werden.

3. Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

- Name und Nummer der Fohlenmutter
- Name und Nummer des Fohlenvaters
- Geschlecht des Fohlens
- das Geburtsdatum des Fohlens
- den Geburtsort des Fohlens
- Farbe und Abzeichen des Fohlens
- Name und Anschrift des Stuten- sowie des Fohleneigentümers
- Unterschrift des Stutenbesitzers zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens
- evtl. Angaben über Verfohlung, Verenden nach der Geburt sowie mögl. Anomalien des Fohlens

c) Pflichten des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Holsteiner Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen die Satzung ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines

Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem Zuchtprogramm zu erteilen.

Der Hengsteigentümer und/oder -halter ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bedeckungen/Besamungen und deren Registrierung gegenüber dem Verband verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

- Führung eines Deck-/Besamungsregisters.
- Aushändigung einer Deck-/Besamungsbestätigung an den Stutenbesitzer für dessen betriebsinterne Zuchtbuchunterlage.
- Einreichung des Deck-/Besamungsregisters bei der Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, bis zum 30.9. des Zuchtjahres.
- Schriftliche Erklärung, in Kenntnis der satzungsmäßigen Folgen eines Verstoßes die festgesetzten Begrenzungen des Einsatzes von Hengsten einzuhalten.
- Schriftliche, vertragliche Verpflichtung bei Einsatz eines Hengstes in der Zucht (Natursprung/Besamung), die hierfür geltenden Bestimmungen des Verbandes anzuerkennen.
- Jederzeit Auskunft über das Deck-/Besamungsregister und Offenlegung der entsprechenden Unterlagen gegenüber dem Zuchtleiter zu erteilen.
- Unverzüglich Mitteilung eines jeglichen Besitz- oder Standortwechsels bzw. des Todes eines Hengstes ist der Verbandsgeschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, zu machen.
- Duldung der Veröffentlichung von zuchtwertrelevanten Daten aller Hengste, die in seinem Eigentum stehen oder standen.
- Duldung der Nutzung und der Veröffentlichung der Informationen aus der Abstammungssicherungs-DNA (Blut/Haare) für wissenschaftlich anerkannte Methoden der Zuchtwertschätzung.
- Die Beteiligung am Zuchtprogramm des Verbandes gemäß der jeweils aktuellen Gebührenordnung.
- Den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

d) Deckregister/Deckbescheinigung

Der Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst ein Deckregister (Deck-/Besamungsliste) zu führen, in das sämtliche Stutenbedeckungen/-besamungen einzutragen sind. Das Deckregister muss mindestens enthalten:

- Name und Lebensnummer der Stute
- Name und Lebensnummer des Hengstes
- Farbbeschreibung der Stute
- sämtliche Deckdaten
- die fortlaufende Deckregisternummer (lfd. Nr.)
- Name und Anschrift des Stuteneigentümers
- Unterschrift des Hengsteigentümers bzw. seines Bevollmächtigten.

Die Eigentümer der gedeckten/besamten Stuten erhalten vom Hengsthalter eine Deckbescheinigung, die mit der später zu erfolgenden Geburtsanzeige gekoppelt ist.

Die Deckbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Lebensnummer der Stute
- Name und Lebensnummer des Hengstes
- Farbbeschreibung der Stute
- sämtliche Deckdaten
- Name und Anschrift des Stuteneigentümers
- Unterschrift des Hengsthalters

Der Hengsthalter verpflichtet sich, das Deckregister (Deck-/Besamungsliste) und die Deckbescheinigungskarten mit Geburtsmeldung nach Vorlage des Verbandes zu verwenden oder bei einer EDV-Erstellung dieser Unterlagen nach der Vorgabe des Verbandes zu arbeiten. Nur Eintragungen laut Vorgaben des Verbandes werden in der zuständigen Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, bearbeitet.

e) Pflichten des Züchters bzgl. der Angaben auf dem Deckschein

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen oder aufzubewahren hat. Er hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Tierzuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweise) nach deren Übersendung vom Verband auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Fehlerhafte Angaben sind unverzüglich dem Verband mitzuteilen, der die notwendigen Berichtigungen mit einem Berichtigungsvermerk durchführt. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft.

B15 SELEKTIONSVERANSTALTUNGEN

Die Körung ist die erste Selektionsentscheidung des Verbandes für Hengste.

15.1 Allgemeines

Die Körung ist eine Leistungsprüfung auf deren Grundlage die Körkommission des Verbandes über den Zuchteinsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms als Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I entscheidet. In die Entscheidung gehen die Wertungen in den Bereichen Exterieur, Bewegung und Springen (B6.2.1) ein.

15.2 Antrag und Zulassungsvoraussetzungen

15.2.1 Die Körung eines Hengstes ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Abteilung Zucht, Kiel innerhalb der veröffentlichten Frist zu beantragen. Mit der Anmeldung muss auch die Körgebühr entrichtet werden.

15.2.2 Damit ein Hengst zur Körung zugelassen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- der Hengst muss zum Zeitpunkt der Körung mindestens 2,5 Jahre alt sein
- bei der Durchführung von Vorauswahlterminen muss der Hengst mit positivem Ergebnis vorgestellt worden sein
- der Hengst muss die Voraussetzungen gemäß der Abstammung für die Eintragung in das Hengstbuch Holstein I gem. B6.1 erfüllen
- die Tierzuchtbescheinigung/der Abstammungsnachweis muss vorliegen
- das Stockmaß muss als Junghengst zur Körung mindestens 162 cm, bei Hengsten im Alter ab 36 Monaten 164 cm, betragen
- Vollbluthengste erfüllen die Größenanforderung bei einem Stockmaß von mindestens 162 cm.
- Eine Wiedervorstellung zur Körung beim Holsteiner Verband kann frühestens nach 3 Monaten erfolgen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst:

- keine gesundheitlichen Mängel aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen,

- keine genetischen Defekte mit Leidensrelevanz aufweist,
- frei von den früheren gesetzlichen Hauptmängeln ist,
- keine Anomalien des Gebisses und der Hoden aufweist,
- keine operativen Eingriffe zum Zwecke körperlicher Korrekturen erfahren hat,
- nach der Beurteilung der Röntgenbilder seiner Gliedmaßen, durch eine aus mind. 3 Fachtierärzten bestehende Kommission, die durch den Vorstand nach Beratung im Zuchtausschuss benannt wird, nicht von einer Zulassung auszuschließen ist (diese Regelung gilt für Hengste ab dem Geburtsjahr 1997),
- kein Überträger von EVA (Equine Virusarteritis) ist,
- frei von jeglicher Beeinflussung durch unerlaubte Medikation oder Dopingmittel ist, was im Einzelfall durch eine von der Körkommission angeordnete Stichprobe ermittelt werden kann. Die tierärztlichen Untersuchungen sowie die Medikationskontrollen werden durch vom Vorstand bestimmte Tierärzte durchgeführt.

15.2.3 Vor der Körung ist die Identität der Hengste zu überprüfen. Hengste ohne ausreichende Kennzeichnung sind von der Körveranstaltung ausgeschlossen. Die in B13.3 geforderten Unterlagen zur Identitätssicherung müssen vorgelegt werden.

15.3 Durchführung der Körung

15.3.1 Junghengste im Sinne dieser Vorschrift sind 2 1/2-jährige Hengste.

15.3.2 Es finden jährlich grundsätzlich mindestens zwei Körveranstaltungen des Verbandes statt.

15.3.3 Eine Körveranstaltung mit anschließender Auktion in Neumünster oder in Elmshorn, zu der nur Junghengste im Sinne dieser Vorschrift zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung des Junghengstes ist neben den in B15.1 und B15.2 genannten Anforderungen:

- der durch den Holsteiner Verband ausgestellte Equidenpass
- Auswahl durch die Vorselektion

Für diese Vorselektion besteht eine Anmeldepflicht. Der Meldetermin wird veröffentlicht. Die Mitglieder der Auswahlkommission setzen sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden der Körkommission
- einem weiteren Mitglied der Körkommission
- dem Mitglied der Hengsthalterschaft in der Körkommission
- dem Zuchtleiter

Jedes Mitglied der Kommission ist durch ein anderes Mitglied der Körkommission ersetzbar.

Die bei der Vorselektion zum Einsatz kommenden Kommissionsmitglieder sollten auch Mitglieder der bei der Hauptkörung tätig werdenden Körkommission sein.

Die Beurteilung der Hengste erfolgt unter Anwendung der Kriterien gem. B6.2.1. Die Kommission entscheidet über die Vorstellung der Hengste in den Bereichen Exterieur, Bewegung und Springen. Dabei muss zur

Teilnahme an der Veranstaltung in Neumünster die Mindestdurchschnittsnote 7,3 betragen.

Der Hengstauzüchter erhält unmittelbar nach Beendigung der Vorselektion über das Ergebnis schriftlich Nachricht. Sollte er mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, so besteht die Möglichkeit einer erneuten Vorstellung des Hengstes vor anderen Mitgliedern der Auswahlkommission. Diese Mitglieder werden vom Vorstand benannt und setzen sich aus den weiteren Mitgliedern der Körkommission und aus Mitgliedern der Widerspruchskommission zusammen. Zu diesem Termin können auch Hengste erneut vorgestellt werden, die von der Auswahlkommission eine entsprechende Empfehlung erhalten haben.

15.3.4 Eine Körveranstaltung in Elmshorn, zu der alle Hengste zugelassen sind, die die Bestimmungen nach B15.2 erfüllen. Es findet keine Vorselektion statt.

15.3.5 Der Vorstand kann im Falle eines besonderen Bedarfs weitere Körungen veranstalten.

15.3.6 In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters an den Vorstand eine Hofkörung durchgeführt werden:

Der Hengst ist bei einem der WBFSH angeschlossenen Zuchtverband gem. B7.1 bereits gekört und kann eine altersentsprechende Hengstleistungsprüfung vorweisen. Hierfür wird eine Kommission bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Körkommission (gem. A13) berufen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

15.3.7 Für Körveranstaltungen im Körbezirk Nordamerika kann eine Kommission aus mindestens zwei Mitgliedern der Kör- bzw. Prämierungskommission (A13 und A14) berufen werden.

15.4 **Die Köreentscheidung**

15.4.1 Die Köreentscheidung lautet:

- Gekört
- Nicht gekört
- Vorläufig nicht gekört

15.4.2 Die Köreentscheidung lautet "gekört", sofern der Hengst bei der Bewertung der Merkmale (a-h):

I. Exterieur

- a) Typ (Rasse und Geschlechtstyp)
- b) Oberlinie (Kopf, Hals, Widerrist, Rücken, Kruppe, Schweif)
- c) Vorderhand (Korrektheit der Vordergliedmaßen)
- d) Hinterhand (Korrektheit der Hintergliedmaßen)

II. Bewegungsablauf

- e) Schritt (Korrektheit, Takt und Raumgriff)
- f) Trab (Korrektheit, Schub und Schwung)
- g) Galopp (Korrektheit und Raumgriff)

III. Springen/Dressur

h) Freispringen od. Springen unter dem Reiter (Manier und Vermögen), bei älteren Hengsten alternativ Dressur (Bewegung und Rittigkeit) gemäß. B6.2.1 mindestens die Gesamtnote von 7,5 erhält. Die Gesamtnote ist der Durchschnitt aus den drei Bereichsnoten (I. Exterieur, II. Bewegungsablauf und III. Springen/Dressur). Die Bereichsnoten sind Durchschnittsnoten der dem Bereich zugeordneten Einzelmerkmale (a-h). Dabei muss im Bereich I. Exterieur, der Typ (a) mindestens mit der Note 7,0 gemäß der Notenskala (B6.2) beurteilt worden sein.

Bei Althengsten (ab 15-jährig) muss die Gesamtnote aus den Bereichen I., II. + III. mindestens 7,0 betragen. Dabei muss im Bereich I. Exterieur, der Typ (a) mit mindestens der Note 6,5 gemäß der Notenskala (B6.2) beurteilt worden sein.

Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie künftig erfüllen kann. Mit der Köreentscheidung ist die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann. Der Hengst muss die gesamte Körung neu durchlaufen.

15.4.3 Die Körung des Hengstes erfolgt unter der Bedingung, dass der Hengst die leistungsmäßigen Voraussetzungen gemäß B16.2 des Zuchtprogrammes für eine Eintragung in das Hengstbuch I des Verbandes gem. B10.2 erfüllt bzw. erfüllen wird.

15.4.4 Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Bei der Köreentscheidung "nicht gekört" und "vorläufig nicht gekört" kann der Besitzer des Hengstes zum Zeitpunkt der Köreentscheidung das Körprotokoll schriftlich beim Verband anfordern. Die Entscheidung "gekört" ist in die Tierzuchtbescheinigung/den Abstammungsnachweis einzutragen.

15.5 **Medikationskontrollen**

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der

Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

15.6 **Rücknahme, Widerruf, Widerspruch**

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei dem zuständigen Organ des Zuchtverbandes per Adresse Verbandshaus einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von dem Zuchtverband festzulegen und spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

15.7 **Disziplinarverfahren**

- 15.7.1. Kommt der Verband nach Durchführung einer Medikationskontrolle gem. B 15.5 zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen das Verbot einer Verabreichung von Dopingsubstanzen bzw. verbotenen Substanzen im Sinne des ADMR nicht auszuschließen ist, leitet er gegen die Verantwortlichen ein Disziplinarverfahren ein.

Zuständiges Organ für die Durchführung des Verfahrens ist das Schiedsgericht (Vgl. A 18).

- 15.7.2. „Verantwortliche“ im Sinne von B15.7.1 sind
- der Hengsthalter
 - der Ausbilder.

Hengsthalter sind hierbei natürliche oder juristische Personen, die

- Eigentümer oder Miteigentümer des Hengstes sind
- ein Nutzungsrecht zur Zucht für den entsprechenden Hengst aufweisen und aufgrund der Anmeldung als Aussteller des Hengstes im Hengstkatalog aufgeführt sind

sowie

– ohne Eigentümer / Miteigentümer oder sonst wie berechtigte Nutzer dieses Hengstes zu sein, sich als Aussteller angemeldet haben bzw. haben anmelden lassen und im Hengstkatalog als Aussteller verzeichnet sind.

Ausbilder sind natürliche oder juristische Personen, die mit der Vorbereitung / Ausbildung und / oder Vorstellung des Hengstes beauftragt wurden bzw. hiermit befasst gewesen sind und die entsprechende Vorbereitung / Ausbildung und / oder Vorstellung des Hengstes durchgeführt haben.

- 15.7.3. Bei einem Verstoß gegen Vorhandensein verbotener Dopingsubstanzen oder verbotener Substanzen wird sowohl gegen den Hengsthalter als auch gegen den Ausbilder jeweils eine Geldbuße verhängt, es sei denn, die Verantwortlichen weisen im Einzelfall nach, dass sie keinerlei Verschulden trifft.
Ausmaß und Umfang der Darlegungs- und Beweislast sowie auch eines zur Herabsetzung einer Geldbuße führenden geringgradigen Verschuldens richten sich nach den Vorgaben der ADMR und der hierzu ergangenen Kommentierungen, die sämtlich in der LPO (Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung) abgedruckt sind und auf die verwiesen wird.
- 15.7.4. Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 50.000,00 €.

B16 LEISTUNGSPRÜFUNG

Beim Holsteiner Verband können Hengste und Stuten Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Holsteiner Verband im Rahmen eines Controllings.

16.1 Allgemeines

Leistungsprüfungen – sowohl für Hengste als auch für Stuten und Zuchtwertschätzungen obliegen dem Verband grundsätzlich in eigener Verantwortung. Hengstleistungsprüfungen werden vom Verband nicht selbst durchgeführt. Er kann sich hierzu anderer Einrichtungen/Organisationen bedienen oder Beauftragungen erteilen, die in schriftlicher Form abgefasst und der anererkennenden Behörde vorgelegt werden.

16.1.1 Zur Einschätzung der Vererbung eines Hengstes oder einer Stute können vom Verband folgende Informationen für eine Zuchtwertschätzung herangezogen werden:

- a) Ergebnisse eigener Leistungsprüfungen,
- b) Ergebnisse von Leistungsprüfungen der Nachkommen
- c) Ergebnisse der Bewertung von Fohlen, die anlässlich der Registrierung vorgenommen wird,

d) Ergebnisse der Leistungsprüfungen anderer Verwandter.
Der Verband kann die FN oder weitere Stellen mit der Zuchtwertschätzung (B18) beauftragen. Die Regularien hierzu werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

16.1.2 Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach tierzuchtrechtlichen Vorschriften oder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) bzw. dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden. Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese vom Vorstand des Verbandes nach Beratung im Zuchtausschuss anerkannt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen und Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

16.2 **Hengstleistungsprüfung, Fassung gültig ab dem 01.01.2023**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen gemäß B.18 der ZVO sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (ZVO, Anlage 4 – HLP-Richtlinien) durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Hengstleistungsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (ZVO, Anlage 4 – HLP-Richtlinien) verbindlich.

Die Ergebnisse der Hengstleistungsprüfungen werden auf der Webseite www.hengstleistungspruefung.de veröffentlicht.

16.2.1 Veranlagungsprüfung (kurz) von Hengsten

Die Veranlagungsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von drei Tagen gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt. Die Veranlagungsprüfungen (kurz) werden für dressurbetonte sowie springbetonte 3-jährige Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (ZVO, Anlage 4 – HLP-Richtlinien und Leitlinien).

Für die Veranlagungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Veranlagungsprüfungen (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Anlage 4 – HLP-Richtlinien).

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine gewichtete Endnote von mindestens 7,5 erreicht wird.

16.2.2 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang für 3- bis 7-jährige Hengste über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten durchgeführt (ZVO Anlage 4 – HLP-Richtlinien).

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägigen Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (ZVO Anlage 4 – HLP-Richtlinien).

Sie wird mit den Schwerpunkten Springen oder Dressur durchgeführt und gilt als bestanden, wenn eine disziplinspezifische, gewichtete Endnote von mindestens 7,8 erreicht wird.

16.2.3 Sportprüfungen für Hengste

Die Sportprüfungen werden als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von drei Tagen gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO durchgeführt. Die Sportprüfungen werden für dressurbetonte, springbetonte und vielseitig veranlagte 4-jährige Hengste (Teil I) sowie 5-jährige Hengste (Teil II) angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (ZVO, Anlage 4 - HLP-Richtlinien). Für die Sportprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Sportprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Anlage 4 - HLP-Richtlinien). Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine disziplinspezifische, gewichtete Endnote von 7,5 erreicht wurde.

16.2.4 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Für Hengste der Populationen des Deutschen Reitpferdes werden folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung in Springen der Kl. S* (140 cm) oder die 3malige Platzierung mindestens in Springen Kl. S** (145 cm) oder
- die 5malige Platzierung in Dressur der Kl. S oder die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Kl. S - Intermediaire II oder
- die 4 malige Platzierung in der Vielseitigkeit mindestens CCI2*-L/ CCI3*-S (bis 2018 CCI1*/CIC2*) (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM) oder die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI3*-S/-L/ CCI4*-S (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS) oder
- eine Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes (5-, 6- oder 7-jährig), Deutschen Springpferdes (5-, 6- oder 7-jährig) oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes (5- oder 6-jährig) oder
- eine Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Rangierung in der ersten Hälfte des Finales bei der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde oder

- in Kombination mit einer Veranlagungsprüfung (kurz) gemäß B 16.2.1 ab Prüfungsjahrgang 2022 bzw. einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2021)
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
 - der Nachweis über mindestens eine Platzierung in Springen der Kl. S* (140 cm) oder in Dressur der Kl. S oder in der Vielseitigkeit CCI2*-L/CCI3*-S (bis 2018 CCI1*/CIC2*) (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM).
- in Kombination mit einer Sportprüfung für Hengste Teil I oder Teil II gemäß B 16.2.3
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
 - der Nachweis über mindestens eine Platzierung in Springen der Kl. S* (140 cm) oder in Dressur der Kl. S oder in der Vielseitigkeit CCI2*-L/CCI3*-S (bis 2018 CCI1*/CIC2*) (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM).

16.2.5 HLP-Widerspruchskommission

Für einen Widerspruch gegen jede Entscheidung im Rahmen der HLP-Richtlinien steht den Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Hierfür ist die HLP-Widerspruchskommission der FN zuständig. Die Verfahrensordnung der HLP-Widerspruchskommission ist Bestandteil der HLP-Richtlinie (ZVO Anlage 4, A10).

16.3 **Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I**

16.3.1 Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, die ab Prüfungsjahrgang 2016 gemäß B 16.2.2 die 50-tägige Hengstleistungsprüfung mit einer gewichteten „dressurbetonten“ bzw. „springbetonten“ Endnote von mindestens 7,8 absolviert haben,

bzw.

die bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015 in der 70-tägigen Hengstleistungsprüfung im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,0 und besser erreicht haben,

oder

die ab Prüfungsjahrgang 2022 gemäß B16.2.1 die Veranlagungsprüfung (kurz) mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,5 und besser absolviert haben und die disziplinspezifische Sportprüfung (Teil I) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als 4-jähriger Hengst gemäß B16.2.3 mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,5 absolviert haben und die disziplinspezifische Sportprüfung (Teil II) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als 5-jähriger Hengst gemäß B16.2.3 mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,5 absolviert haben,

bzw.

die ab Prüfungsjahrgang 2022 gemäß B16.2.1 die Veranlagungsprüfung (kurz) mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,5 und besser absolviert haben und die

disziplinspezifische Sportprüfung (Teil II) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als 5-jähriger Hengst gemäß B16.2.3 mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,5 absolviert haben,

bzw.

die ab Prüfungsjahrgang 2016 die 14-tägige Veranlagungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,5 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,0 und besser absolviert haben und die disziplinspezifische Sportprüfung (Teil II) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als 5-jähriger Hengst gemäß B16.2.3 mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,5 absolviert haben,

oder

die ab Prüfungsjahrgang 2022 gemäß B16.2.1 die Veranlagungsprüfung (kurz) mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,5 und besser absolviert haben und gemäß B16.2.4 die geforderte Turniersportprüfung in Kombination absolviert haben,

bzw.

die bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2021 die 14-tägige Veranlagungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,5 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,0 und gemäß B16.2.4 die geforderte Turniersportprüfung in Kombination absolviert haben,

bzw.

die bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015 in der 30-tägigen Veranlagungsprüfung im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 erreicht haben und gemäß B16.2.4 die geforderte Turniersportprüfung in Kombination absolviert haben,

oder

die ab Prüfungsjahrgang 2022 die disziplinspezifische Sportprüfung (Teil I) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als 4-jähriger Hengst gemäß B16.2.3 mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,5 absolviert haben und die disziplinspezifische Sportprüfung (Teil II) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als 5-jähriger Hengst gemäß B16.2.3 mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,5 absolviert haben,

bzw.

die ab Prüfungsjahrgang 2022 die disziplinspezifische Sportprüfung (Teil I) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als 4-jähriger Hengst gemäß B16.2.3 mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,5 absolviert haben und gemäß B16.2.4 die geforderte Turniersportprüfung in Kombination absolviert haben,

bzw.

die ab Prüfungsjahrgang 2022 die disziplinspezifische Sportprüfung (Teil II) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als 5-jähriger Hengst gemäß B16.2.3 mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,5 absolviert haben und gemäß B16.2.4 die geforderte Turniersportprüfung in Kombination absolviert haben,

oder

die gemäß B16.2.4 die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht haben,

- Englische Vollbluthengste erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,

- wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
- mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.
- Angloarabische Vollbluthengste erfüllen die Leistungsanforderung:
- wenn sie die HLP im Vergleich mit Reitpferdehengsten abgelegt und mit dem Prüfergebnis 7,0 bestanden haben. In der Hengstleistungsprüfung müssen die Anforderungen gem. B16 bzw. gem. ZVO (Anlage 4 - HLP-Richtlinien) erfüllt sein.

Hengste, die bereits erfolgreich die Veranlagungsprüfung (kurz) bzw. 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben, aber durch eine dauernde Unbrauchbarkeit keine weiteren Leistungsnachweise im Reiten erbringen können, erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Vererbungsleistung gemäß (ZVO 17.7) aufweisen.

Die Leistungsprüfungen gemäß Anlage (ZVO 17.8) können als Leistungsnachweis anerkannt werden

16.3.2 Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste,

- die 3-jährig sind und ein positives Körurteil gemäß B10.2 vorweisen.

Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als 3-jähriger Hengst.

- die 4-jährig sind und gemäß B16.2.3 die disziplinspezifische Sportprüfung (Teil I) für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste als 4-jähriger Hengst mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,5 absolviert haben unabhängig davon, ob sie als 3-jähriger Hengst vorläufig in das Hengstbuch I eingetragen waren.

Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als 4-jähriger Hengst.

Für Hengste, die 3-jährig bereits erfolgreich die Veranlagungsprüfung (kurz) bzw. die 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben und 4-jährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können, kann auf Antrag bei dem Zuchtverband einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden.

Für 5-jährige und ältere Hengste ist eine vorläufige Zuchtbucheintragung in das Hengstbuch I grundsätzlich nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind 5-jährige Hengste, die bereits erfolgreich die Veranlagungsprüfung (kurz) bzw. in 2021 die 14-tägige Veranlagungsprüfung als 3-jähriger Hengst und die Sportprüfung für gekörte Hengste (Teil I) als 4-jähriger Hengst absolviert haben und die 5-jährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können. Für diese Hengste kann auf Antrag bei dem Zuchtverband einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden.

Die Fristverlängerung für 5-jährige Hengste kann nur erteilt werden, wenn nicht bereits 4-jährig eine Fristverlängerung gewährt wurde.

16.4 **Stutenleistungsprüfungen**

Die Leistungsbeurteilung von Stuten erfolgt durch Leistungsprüfungen (Stations- und Feldprüfungen) gemäß der Zuchtverbandsordnung (ZVO § 200 g) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und der Richtlinie des Verbandes zur Durchführung der Stutenleistungsprüfungen, welche in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht ist. Bestandteil dieser Richtlinie ist auch das Erfordernis, dass alle Maßnahmen der Prüfungsanstalten (Station und Feld) durch den Verband kontrolliert werden.

16.4.1 Stationsprüfung

Die Leistungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen in Verantwortung des Verbandes durchgeführt. Sie besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung (Leistungstest).

16.4.2 Feldprüfung

Die Leistungsprüfung im Feld findet als eintägige Prüfung statt. Die technische Durchführung der Leistungsprüfung im Feld erfolgt im Auftrage des Verbandes.

B17 ZUCHTWERTSCHÄTZUNG

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragte Stelle (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung (vit)) erfolgen.

Die Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung (vit) führen nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

17.1 Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen ist der Holsteiner Verband oder die von ihm jeweils beauftragten Stellen.

17.2 Verbands-Zuchtwertschätzung für Stuten und Hengste

Zuständig für die Zuchtwertschätzung ist der Holsteiner Verband, in dessen Auftrag, die Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung (vit), die Zuchtwertschätzung durchführen. Die Zuchtwertschätzung basiert auf den Daten aus den Fohlenbeurteilungen und Stutbuchaufnahmen sowie den in Schleswig-Holstein erfassten Daten der Zuchtstutenprüfungen. Turniersportergebnisse gehen nicht in die Schätzung ein.

Die Zuchtwerte für zuchtaktive Stuten werden jeweils zum Ende des Jahres geschätzt und den Besitzern mit der Bestandsmeldung für das folgende Jahr zugesandt.

Für Hengste, die folgende Mindestanzahl an bewerteten Nachkommen aufweisen, werden Zuchtwerte veröffentlicht:

Fohlenbeurteilung: 15

Stutbuchaufnahme: 10

Zuchtstutenprüfung: 5

Die Zuchtwerte für Hengste werden jeweils zum Ende des Jahres geschätzt und auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

17.3 FN-Zuchtwertschätzung für deutsche Reitpferde

Der Verband beauftragt die Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der FN durch das Rechenzentrum VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt.

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungsdaten und die Abstammungsdaten.

B18 BEAUFTRAGTE STELLEN

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung (vit)	Zuchtbuch Zuchtwertschätzung für Holsteiner Stuten und Hengste
Bereich Zucht der FN, Warendorf	Zuchtwertschätzung für deutsche Reitpferde Datenzentrale Koordination
Bereich Zucht der FN, Warendorf	Hengstleistungsprüfung

B19 CONTROLLING

Die vom Holsteiner Verband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B20 EINSATZ VON REPRODUKTIONSTECHNIKEN

20.1 **Künstliche Besamung**

20.1.1 Die Übertragung von Frisch- oder Tiefgefriersperma ist:

- auf einer durch den Verband genehmigten Station oder

- als Hofbesamung im Betrieb des Züchters möglich.

Die Stationshalter und Züchter sind verpflichtet, eine Überprüfung der Besamungsstation und des Zuchtbetriebes durch den Verband zu dulden, um den ordnungsgemäßen Ablauf und die erforderlichen Aufzeichnungen zu kontrollieren. Ein in der künstlichen Besamung eingesetzter Hengst darf in der betreffenden Saison nicht gleichzeitig im Natursprung decken.

20.1.2 Besamungsgenehmigung

Der Verband genehmigt den Einsatz eines Hengstes in der künstlichen Besamung nur, wenn dieser in eines der Hengstbücher des Verbandes eingetragen ist.

Der Hengsthalter hat zur Erteilung einer Besamungsgenehmigung durch den Verband einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle, Abteilung Zucht, Kiel, zu richten.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Hengsthalter sich in einem besonderen Vertrag gegenüber dem Verband verpflichtet, alle dessen diesbezüglichen Beschlüsse einzuhalten.

20.2 **Embryotransfer und Klonen**

20.2.1 Embryotransfer

Für Fohlen, die aus Embryotransfer stammen, werden nur dann Tierzuchtbescheinigungen ausgestellt, wenn der Embryotransfer vorher vom Stuteneigentümer schriftlich dem Verband gemeldet wurde und die folgenden Daten gemäß tierzuchtrechtlichen Bestimmungen erfasst wurden:

- a) die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
- b) den Zeitpunkt der Besamung,
- c) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos.
- d) Name, Anschrift, Zulassungsnummer der Embryoentnahmeeinheit.

Pferde, die aus einem Embryotransfer stammen, werden durch den Zusatz ET in der Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I und II) sowie in den Katalogen des Verbandes gekennzeichnet.

20.2.2 Klonen

Das Klonen von Pferden ist beim Verband keine gewünschte Zuchtmethode. Geklonte Pferde werden beim Verband nicht registriert.

B21 PRÄMIEN

21.1 **Fohlenprämierung**

Die Begutachtung der Saugfohlen erfolgt durch die Eintragungskommission. Alle Fohlen sollen mit der Mutter vorgestellt werden und erhalten gemäß der Notenskala (B6.2) zwei Arbeitsnoten (Typ/Exterieur und Bewegung). Das ermöglicht eine frühzeitige Nachkommenbeurteilung der zur Zucht eingesetzten Hengste anhand des Typs, des Exterieurs, der Bewegung und der Abstammung. Herausragende Fohlen werden prämiert; dieses wird auf dem Abstammungsnachweis ohne Angabe von Einzelnoten vermerkt. Für eine Prämie muss das Fohlen in beiden Arbeitsnoten mindestens die Note 7 gemäß der Notenskala (B6.2) erhalten.

21.2 **Auszeichnung von Stuten**

21.2.1 Bezirksprämie (BP)

Diese Auszeichnung erhalten Stuten, die bei den Körbezirkseintragungsveranstaltungen eine gute Qualität verkörpern, in dem sie folgende Anforderungen erfüllen:

- Beide Eltern sind in den Zuchtbüchern des Verbandes eingetragene Pferde (Vater: HB I, Holstein Global, Mutter: SB I (H, S), Holstein Global.
- Die Gesamtnotensumme muss 47 Punkte betragen, wobei die Typnote mind. mit 7 gemäß der Notenskala (B6.2) beurteilt sein muss und in keinem Teilmerkmal darf die Note 3 gemäß der Notenskala (B6.2) oder

weniger vergeben worden sein. Das Stockmaß muss mind. 160 cm betragen.

- Der Prämienvermerk wird in der Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I oder II) der Stute angebracht und in der Abkürzung (BP) hinter dem Stutennamen geführt.

21.2.2 Verbandsprämie (VP)

Diese Auszeichnung erhalten 3- und 4-jährige Stuten, die anlässlich der Körbezirks-, Eintragungsveranstaltung eine herausragende Qualität verkörpern, in dem sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- in den Abstammungsvoraussetzungen den Status einer Hengstmutter (B6.1b)
- die Gesamtnotensumme muss 52 Punkte betragen, wobei der Typ der Stute mind. mit der Note 8 gemäß der Notenskala (B6.2) beurteilt sein muss. In keinem Teilmerkmal darf die Note 4 oder weniger gemäß der Notenskala (B6.2) vergeben worden sein. Das Stockmaß muss mind. 160 cm betragen.
- an der einmal jährlich stattfindenden Verbandsstutenschau teilnehmen.
- Der Prämienvermerk wird im Abstammungsnachweis angebracht und in der Abkürzung (VP) hinter dem Stutennamen geführt.

21.2.3 Staatsprämie (SP)

Die Verbandsprämienstuten, die über ein positives Ergebnis in der Zuchtstutenprüfung (mind. eine Durchschnittsnote von 7,0) verfügen, sind nach den Bestimmungen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein auch berechtigt, den Titel „Staatsprämienstute“ zu tragen.

Für Verbandsprämienstuten, die keine Zuchtstutenprüfung abgelegt haben, kann auf schriftlichen Antrag des Besitzers nachträglich das Prädikat „Staatsprämienstute“ vergeben werden, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist:

- 4-jährig: Platzierung in Springpferdeprüfung Kl.A, Reitpferdeprüfung, Dressurpferdeprüfung Kl. A oder Geländepferdeprüfung Kl.A
- oder
- 5-jährig: Platzierung in Springpferdeprüfung Kl.L, Dressurpferdeprüfung Kl.L oder Geländepferdeprüfung Kl.L
- oder
- 6-jährig: Platzierung Springpferdeprüfung Kl.M, Dressurpferdeprüfung Kl.M oder Geländepferdeprüfung Kl.M

Dieser Prämienvermerk wird der Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I oder II) angebracht und in Abkürzung (SP) hinter dem Stutennamen geführt.

- 21.3 Für Prämierungen auf Landes- und Bundesschauen können auf Antrag Vermerke in der Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis I oder II) vergeben werden.

B22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 22.1 Dieses Zuchtprogramm wurde auf der Delegiertenversammlung vom 13.06.2024 beschlossen und ersetzt das Zuchtprogramm in der Fassung vom 13.12.2023. Es tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg (VR 691 EL) in Kraft.
- 22.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Zuchtprogrammes unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen gültig.